

## Abwägungsvorschlag zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange zum ausgelegten Entwurf der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming sowie der Fachausschüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
2.1.	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg Abt. 4	keine Stellungnahme	entfällt
3.2.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, RS1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd	keine Stellungnahme	entfällt
3.3. und 3.4.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) RS 7 Naturschutz und Immissionsschutz	<p>FFH-Gebiete<sup>1</sup> und die in ihnen vorkommenden LRT<sup>2</sup> sowie Arten des Anhang II<sup>3</sup> der FFH-RL<sup>4</sup> sind als elementarer Bestandteil des Schutzzweckes in § 3 der VO zu benennen, da FFH-Gebiete über keinen Schutzstatus verfügen, dies sollte in getrennten Punkten erfolgen, → FFH-Gebiet einzeln benennen, LRT und Arten hinzufügen.</p> <p>Die endgültigen Abgrenzungen der Managementpläne sollten bei der LSG-Überarbeitung berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Schutzgebietskategorie LSG stellt aus Sicht des Landkreises kein geeignetes Instrument dar, den geforderten Gesamtschutz für die FFH-Gebiete bei der Überführung in nationales Recht zu erbringen. Zu Beginn des Unterschutzzustellungsverfahrens war mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt, die zum Erhalt und zur Verbesserung der FFH-Gebiete erforderlichen Maßnahmen unter § 6 der VO als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu formulieren. Es sollte eine allgemeine Benennung im Schutzzweck erfolgen. Eine konkrete Übernahme der betroffenen FFH-Gebiete wurde nicht gefordert. Insgesamt befinden sich im LSG 14 FFH-Gebiete. Nur für die FFH-Gebiete „Massow“, „Kiesgrube Spitzenberge“, „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ sowie „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ existiert bisher kein</p>

<sup>1</sup> Flora-Fauna-Habitat-Gebiet

<sup>2</sup> Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)

<sup>3</sup> Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

<sup>4</sup> Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			<p>gesonderter Schutzstatus als Naturschutzgebiet. Zwei dieser Gebiete sind kreisübergreifend. Eine ausreichende Überführung in eine nationale Schutzkategorie durch den Landkreis Teltow-Fläming ist hier nicht leistbar (Zuständigkeit der Unterschutzstellung erstreckt sich nur auf das Territorium des eigenen Landkreises). Auch existieren noch nicht für alle betroffenen FFH-Gebiete Managementpläne. Diese Thematik wurde detailliert nochmals an die Obere Naturschutzbehörde (MLUL) herangetragen.</p> <p>Entsprechend der konkreten Abstimmung im MLUL am 18. November 2015 werden die bisher ungenügend in nationales Recht überführten FFH-Gebiete nunmehr durch eine Erhaltungszielverordnung seitens des Landes unter Schutz gestellt werden. Damit wird die Einwendung des LUGV zur Darstellung der FFH-Gebiete mit detaillierter Benennung im VO-Text, Übernahme der LRT und Arten sowie der Darstellung mit ihren endgültigen Abgrenzungen entsprechend des jeweiligen Managementplanes gegenstandslos.</p>
		<p>Übersicht der nach BImSchG genehmigten bzw. im Verfahren befindlichen Anlagen. Es wird festgestellt, dass die überwiegende Anzahl der Anlagen innerhalb der Siedlungsgebiete bzw. in festgesetzten Gewerbe-/Industriegebieten lokalisiert sind, die gemäß dem vorliegenden Entwurf von der Schutzgebietsfestsetzung ausgenommen werden sollen - es werden keine Einwendungen geltend gemacht.</p>	<p>Die in der Übersicht enthaltenen Anlagen wurden hinsichtlich der Lage im Schutzgebiet überprüft. Insofern eine Betroffenheit festgestellt werden konnte, wurden die bereits existierenden naturschutzrechtlichen Genehmigungen bzw. Befreiungen geprüft bzw. festgestellt, ob sich entsprechende Anträge dazu in Bearbeitung befinden. Es wurden keine neuen Sachverhalte festgestellt. Daraus ist abzuleiten, dass durch die Anlagen keine Änderungen in der Gebietsabgrenzung erforderlich sind. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO bleiben die auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin zulässig. Die Anlagen verbleiben im LSG.</p>
3.5.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft	Empfohlen wird folgende Formulierung unter § 5 Abs. 1 Punkt 7 der VO:	

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
	und Flurneuerung, Abt. 2, Ref.23	„die Anlage und die Änderungen von Straßen und Wegen im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz im Einvernehmen, da das aktuelle Flurbereinigungsgesetz nur den Begriff „Flurbereinigung“ kennt.	Die korrekte Formulierung entsprechend Flurbereinigungsgesetz wird in die VO aufgenommen.
		Das Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ (AZ:1/001/R) ist von der Unterschutzstellung betroffen, eine abschließende Prüfung steht noch aus.	Der Hinweis auf das Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ (AZ:1/001/R) ist nur der ersten Rückfrage im Rahmen der Bearbeitung durch das Landesamt zu entnehmen, weitere Präzisierungen erfolgten nicht, wird zur Kenntnis genommen.
3.6.	Landesbetrieb Forst Brandenburg - Betriebszentrale für die zuständigen Oberförstereien Baruth, Jüterbog, Wünsdorf und die Landeswaldförstereien Hammer und Belzig	<p>- zu § 3 Nr. 3 der VO Die Verwendung unterschiedlicher Begriffe wie Wälder und Forsten sollte vermieden werden.</p> <p>- zu § 4 Abs.1 der VO Aufnahme eines zusätzlichen Verbotes „6. Offenlandflächen mit Gehölzsukzession oder mit Heidekraut bewachsene Flächen (Heideflächen) im Wald oder außerhalb des Waldes im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober durch kontrolliertes Feuer abzubrennen.“</p>	<p>Der Vorschlag wird aufgegriffen, der Begriff „Forsten“ wird nicht mehr in der LSG-VO aufgeführt.</p> <p>Die Aufnahme eines zusätzlichen Verbotes stellt eine Verschärfung der VO dar und würde ein erneutes Verfahren nach sich ziehen. Die Ausführungen werden jedoch an die Obere Naturschutzbehörde weitergeleitet. Naturschutzrechtlich wären derartige Maßnahmen hinsichtlich des Schutzes von Brut-, Nist- und Lebensstätten ohnehin nach § 39 Abs. 5 BNatSCHG<sup>5</sup> genehmigungspflichtig.</p>
		<p>- zu § 4 Abs. 2 Pkt. 5 der VO Das Aufstellen von Arbeitsschutzwagen (nicht Wohnwagen) erfolgt in Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung und ist nicht unter § 4 aufzunehmen.</p>	Der Passus „sowie zur Holzernte“ in § 4 Abs. 2 Nr. 5 der VO wird gestrichen. Die Holzernte gehört zur freigestellten ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. Da in diesem Zusammenhang keine Wohnwagen sondern nur Arbeitsschutzwagen aufgestellt werden, ist die Freistellung von der Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Wohnwagen zur Holzernte entbehrlich.
		<p>- zu § 4 Abs. 2 Pkt. 9 der VO Der hier formulierte Sachverhalt mit Genehmigungsvorbehalt stellt eine über das Maß der</p>	Der betreffende Genehmigungsvorbehalt unter § 4 Abs. 2 Nr. 9 der VO orientiert sich an der Muster-VO und geht nicht über diese hinaus.

<sup>5</sup> Bundesnaturschutzgesetz

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen (Erstaufforstungsregelung LWaldG<sup>6</sup>, Eingriffsregelung nach BNatSchG) hinaus reichende Einschränkung der Landnutzung außerhalb des Waldes dar und ist zu streichen. Als Begründung wird ausgeführt, dass die Muster-VO Verbote und Genehmigungsvorbehalte vorsieht, um den Landschaftsraum vor Schädigungen beispielsweise durch Baumaßnahmen oder Infrastrukturmaßnahmen zu schützen, jedoch nicht die Landnutzung zusätzlich einzuschränken.</p>	<p>Genehmigungsvorbehalte bezwecken generell nicht, die dort genannten Handlungen grundsätzlich zu verhindern und eine Landnutzung zu erschweren. Unter den Vorbehalt einer Genehmigung werden Handlungen gestellt, bei denen der Verordnungsgeber zwar nicht davon ausgeht, dass sie in jedem Falle den Schutzzweck beeinträchtigen, die aber in der Regel geeignet sind, Beeinträchtigungen des Schutzzwecks hervorzurufen. Die Festsetzung von Verboten und Genehmigungsvorbehalten ist rechtlich zulässig, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes nach § 3 der Verordnung erforderlich und angemessen ist. Mit ihren Verboten und Nutzungsbeschränkungen stellt die Verordnung eine Einschränkung der Befugnisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz dar. Sie ist verhältnismäßig (gemessen an den gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie berücksichtigt gewichtige Nutzungsinteressen nach näherer Maßgabe von § 5 - zulässige Handlungen sowie durch den Genehmigungs- und Befreiungsvorbehalt nach §§ 4, 5 und 7 der VO. Der Genehmigungsvorbehalt ermöglicht die Kontrolle, ob im Einzelfall der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt ist und bietet, insbesondere durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen, die Möglichkeit einer mit dem Schutzzweck verträglichen Lenkung. Es ist hier geboten, die Entwicklung der Landschaft entsprechend dem definierten Schutzzweck zu entwickeln und durch den Genehmigungsvorbehalt die Art einer Gehölzneupflanzung zu überwachen. Unerheblich ist dabei, ob nach anderen Gesetzen, wie z.B. dem Landeswaldgesetz, bestimmte Möglichkeiten für den Schutz der Natur bereits bestehen.</p>
		<p>- zu § 5 Abs. 1 Pkt. 2 der VO</p>	<p>Die Formulierung entspricht der angeführten Muster-VO, die</p>

<sup>6</sup> Landeswaldgesetz

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Bestandteil der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist die Unterhaltung und Instandsetzung der Waldwege, insbesondere im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes, und muss im Bedarfsfall gewährleistet bleiben.</p> <p>Formulierung „forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe...“ ist zu ersetzen durch „forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen mit der Maßgabe...“</p>	<p>ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung wird von den Verboten und Genehmigungsvorbehalten unter § 4 der VO freigestellt. Bezüglich der Wegeproblematik ist gleichzeitig auf § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO zu verweisen, wonach die beschriebenen Instandsetzungsarbeiten der vorhandenen Waldwege unter die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen gefasst werden können. Einer Genehmigung bedarf es hier nicht. Es ist das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Gleichzeitig wird auf das Papier „Hinweise zum Waldwegeneubau, zur Waldwegeinstandsetzung und -pflege im Sinn der Betriebsanweisung „Waldwegebaumaßnahmen im Landeswald“ des Landesbetriebes Forst Brandenburg (Betriebsanweisung Nr. 16/2012 vom 7.2.2012)“ hingewiesen.</p> <p>Der Formulierungsvorschlag wurde an die Obere Naturschutzbehörde zur juristischen Prüfung weitergeleitet, die aktuell abgeforderte Fassung der Muster-VO enthält bisher keine derartige Formulierung.</p>
		<p>- zu § 5 Abs. 1 Pkt. 8 der VO</p> <p>Es ist zu ergänzen „Maßnahmen der Modernisierung,... auf abgegrenzten landwirtschaftlichen und <u>forstwirtschaftlichen</u> Betriebsstandorten,...“</p>	<p>Unter § 5 Abs. 1 Nr. 8 der VO werden gewisse Handlungen auf räumlich abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten (z.B. Ställe) freigestellt bzw. bedürfen einer einvernehmlichen Regelung mit der Naturschutzbehörde. Diese Regelung findet im Wesentlichen bei Betriebsstandorten mit sich schnell ändernden gesetzlichen Anforderungen (technische und sich aus Immissionsschutzgründen ergebende Anpassungen) insbesondere von Tierhaltungsanlagen Anwendung. Eine gleichgelagerte Freistellung für forstwirtschaftliche Betriebsstandorte ist in der Muster-VO nicht vorgesehen.</p> <p>Die forstwirtschaftlichen Betriebsstandorte werden in der Einwendung nicht näher bezeichnet, eine der Sonderregelung für landwirtschaftliche Betriebsstandorte gleichgestellte Situation ist nicht nachvollziehbar. Der Ergänzungsvorschlag wird gemäß Muster-VO nicht aufgenommen.</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>- zu § 5 Abs. 1 Pkt. 12 der VO                      „... Maßnahmen der Munitionsberäumung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde“ widerspricht den Regelungen der Kampfmittelverordnung vom 23.11. 1998</p>	<p>Ein Widerspruch zwischen den Regelungen der angeführten Ordnungsbehördlichen Verordnung und der LSG-VO ist hier nicht erkennbar. Die Kampfmittelverordnung selbst sieht z.B. unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten eine Anzeigepflicht vor. Zudem wurde der letzte Satz „Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;“ nicht berücksichtigt.</p>
		<p>- zu § 6 Pkt. 13 der VO                      Zielvorgaben sollten wie folgt formuliert werden:                      „die Baumartenzusammensetzung in den Waldgebieten soll sich an der potenziell natürlichen Vegetation und den Standortgegebenheiten orientieren. Ziel der Bewirtschaftung von Waldflächen soll es sein, ökologisch und ökonomisch stabile Waldstrukturen zu erhalten bzw. zu entwickeln und somit die Multifunktionalität der Wälder zu gewährleisten. Stehendes und liegendes Totholz soll in ausreichendem Maße im Wald belassen werden, sofern nicht Gründe des Waldschutzes oder der Verkehrssicherungspflicht dem entgegenstehen,“</p>	<p>Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter § 6 der VO wurden als Zielvorgabe zur Erlangung des Schutzzweckes aus naturschutzfachlicher Sicht formuliert. Sie sind zum Erhalt, zur Entwicklung oder Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Entwicklung einer naturverträglichen, nachhaltigen Landnutzung insbesondere unter botanischen Aspekten und Artenschutzbelangen erforderlich und angemessen. Die Formulierung bleibt gemäß den Schutzzielen § 3 Nr. 3 und 4 der VO in der vorliegenden Form Bestandteil der VO.</p>
		<p>- zu § 6 Pkt. 16 der VO                      Satz 2 der unter Pkt. 16 ausgeführten Zielvorgabe ist zu streichen.                      („Im Bereich von Leitungstrassen in Waldgebieten sollen naturnahe gehölzarme Lebensräume, wie Trockenrasen und Sandheiden, entwickelt werden.“)</p>	<p>Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter § 6 der VO wurden als Zielvorgabe zur Erlangung des Schutzzweckes aus naturschutzfachlicher Sicht formuliert. Sie sind zum Erhalt, zur Entwicklung oder Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Entwicklung einer naturverträglichen, nachhaltigen Landnutzung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben erforderlich und angemessen. Sie sind im Gegensatz zu den Verboten als Zielvorstellung festgelegt. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Die Formu-</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			lierung bleibt gemäß den Schutzziele § 3 Nr. 1 und 4 der VO Bestandteil der VO.
3.7.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Ö 2 Natura 2000, Arten/Biotopschutz	keine Stellungnahme	entfällt
3.8.	Naturpark Nuthe-Nieplitz	keine Stellungnahme	entfällt
4.1.	Landkreis Teltow-Fläming		
4.1.a	Landwirtschaftsamt	<p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.                      Veränderungsvorschläge:                      - zu § 4 Abs. 2 Punkt 7 der VO                      Der Begriff „Grünland“ ist gegen „Dauergrünland“ auszutauschen, da der Genehmigungsvorbehalt sonst auch für fruchtfolgebedingte Grünlandnutzung auf Ackerstandorten greifen würde und dies aus landwirtschaftlicher Sicht unakzeptabel und nicht der Muster-VO entsprechen würde.</p>	Dem Vorschlag wird gefolgt und § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO entsprechend geändert.
		<p>- zu § 5 Abs.1 Punkt 7 der VO                      Da die Begriffe „Bodenordnungsverfahren“ und „Flurneuordnungsverfahren“ inhaltlich gleich sind, sollte unter Punkt 7 der Text wie folgt geändert werden: „die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz...“</p>	Dem Vorschlag wird gefolgt und § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO dementsprechend geändert.
		<p>- zu § 6 Nummer 8 der VO                      Es wird der Hinweis formuliert, dass Vorkehrungen zu treffen sind, die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums soweit wie möglich erhalten. Hierzu wird ein erhöhter Abstimm-</p>	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 der VO dienen der Erfüllung des Schutzzwecks. Sie sind im Gegensatz zu den Verboten lediglich als Zielvorstellung festgelegt und gegenüber dem Eigentümer und Nutzer nicht unmittelbar verbindlich. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>mungsbedarf mit den Eigentümern und Nutzern der Fläche gesehen.</p> <p>- zu § 6 Nummer 12 der VO</p> <p>Es wird angemerkt, dass in Verbindung mit den hier genannten Entwicklungszielen und den daraus resultierenden Einschränkungen bei der Düngung bestimmter Flächen Ausgleichsansprüche der Eigentümer und auch Nutzer entstehen, wofür eine grundsätzliche Klärung gefordert wird.</p> <p>Diese Forderung wird analog auch zu den Belastungen unter Nummer 8 erhoben.</p>	<p>erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis.</p> <p>Alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen generell zu ihrer Konkretisierung mindestens eines Pflegeplanes oder anderer z.B. wasserrechtlicher Genehmigungen und somit zu ihrer Umsetzung eines weiteren behördlichen Tätigwerdens. Zudem müssen in der Regel zur Umsetzung dieser Maßnahmen vertragliche Vereinbarungen zwischen beiden Vertragsparteien (hier Eigentümer und Naturschutz) abgeschlossen werden, worin auch evtl. Ausgleichsansprüche zu regeln wären. Die geforderten Abstimmungen sind daher generell erst bei der Umsetzung relevant und in der konkreten Ausführungsplanung vorzunehmen.</p>
4.1.b	Ordnungsamt	keine Stellungnahme	entfällt
4.1.c	SG Wasser, Boden, Abfall	keine Stellungnahme	entfällt
4.1.d	Kreisentwicklungsamt	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>- seitens der touristischen Infrastrukturplanung wird gefordert, unter § 5 Abs. 1 Nr. 13 der VO zusätzlich die Formulierung „Übersichtstafeln mit der Darstellung der genehmigten touristischen Wege“ als zulässige Handlung aufzunehmen, insofern diese Übersichtstafeln nicht ausdrücklich unter bereits freigestellten Beschilderungsarten zu fassen wären. Die Forderung wird damit begründet, dass auch die Nutzbarkeit des vorhandenen Wegenetzes gewährleistet werden muss und daher die Übersichtstafeln den Wegemarkierungen gleichgestellt werden sollte.</p> <p>- Hinweise auf den Trassenverlauf der touristischen Wege im Geoportal des Landkreises</p>	<p>Insofern die Übersichtstafeln im direkten Zusammenhang und somit als Bestandteil einer Wegemarkierung bzw. als Objekttafel zu fassen sind, gilt die Freistellung entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 13 der VO. Die formulierte Ergänzung ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Ergänzung zur Freistellung weiterer Beschilderungen, die in Form, Größe, Art und Gestaltung nicht an Vorgaben gebunden ist, widerspricht der Muster-VO und kann somit aufgrund der Unbestimmtheit nicht unter den zulässigen Handlungen pauschal ergänzt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die geänder-</p>



Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		- Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 33 vom 07.08.2013 zur Hinweis-Z.Ri <sup>7</sup>	te Fassung der Hinweis-Z.Ri wurde in die VO aufgenommen.
		- seitens des SG Bauleitplanung wird auf nachfolgende bestehende Planungen hingewiesen: Das LSG tangiert die wirksamen FNP's der Gemeinden Am Mellensee, Baruth/Mark, Nuthe-Urstromtal sowie der Stadt Luckenwalde mit OT. Die in diesen FNP's getroffenen Darstellungen sind zu beachten. Folgende Überlagerungen wurden festgestellt: Sonderbaufläche nördlich und östlich des OT Jänickendorf und „Sondergebiet Biomethananlage Stülpe“, Bebauungsplan „Wohnen am See-Wünsdorf“, Bebauungsplan „Schlossvorplatz Baruth“	Mit den Gemeinden wurden für die genannten Planungen bzw. zum aktuellen Planungsstand gesonderte Abstimmungen geführt.
4.1.e	Bauamt	keine Stellungnahme	entfällt
4.1.f	Straßenverkehrsamt	keine Belange berührt	entfällt
4.1.g	Amt für Bildung und Kultur (Untere Denkmalschutzbehörde-UDB)	Die Stellungnahme der UDB datiert vom 10.12.2013. Es wird auf eine Vielzahl von Bodendenkmalen im Bereich des LSG hingewiesen. Der Schutz dieser Bodendenkmale ist im Denkmalschutzgesetz des Landes geregelt. Alle Veränderungen an den Denkmälern und in der Umgebung sind antrags- und dokumentationspflichtig. Der Planungsträger wird daher aufgefordert, die Bodendenkmale maßstäblich und mit entsprechender Flächensignatur in die Plandarstellung zu übernehmen. Die vorgesehene Verordnung über das LSG bedeutet auch für die Bodendenkmale einen Schutz und eine	Die Stellungnahme wurde erst nach Fristablauf abgegeben und ist daher präkludiert. Die abgegebenen Hinweise wurden jedoch trotzdem geprüft. Da es durch die Unterschutzstellung zu keinen Veränderungen an den Denkmälern kommt, wird der Verweis auf die Antrags- und Dokumentationspflicht zur Kenntnis genommen. Entsprechend § 26 BNatSchG sind Gebiete als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die geforderte vollständige Übernahme der Bodendenkmale in die Schutzgebietskarten ist somit nicht möglich, ein ausreichender Schutz ist entsprechend des Denkmalschutzgesetzes ohnehin gewährleistet. Dieser besteht unabhängig von dieser Verordnung. Die Hinweise zur Darstellung der

<sup>7</sup> Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land **Brandenburg**

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		bessere Konservierung der organischen Funde.	Bodendenkmale werden jedoch an etwaige Planungsträger weitergeleitet.
4.1.h	Gesundheitsamt	keine Stellungnahme	entfällt
4.1.i	Amt für Wirtschaftsförderung und Beteiligungsmanagement	keine Stellungnahme	entfällt
4.2.	Die nachfolgenden Einwendungen, Anregungen und Hinweise der Gemeinden im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden im Rahmen des Abwägungsprozesses jeweils einer einvernehmlichen Lösung zugeführt. Die gesondert vorliegende jeweilige tabellarische Zusammenfassung der konkret verorteten Einwendungen befindet sich in den Verfahrensunterlagen.		
4.2.a	Gemeinde Nuthe-Urstromtal	Es wurde eine Fristverlängerung bis zum 30.10.2013 beantragt, da es aus Sicht der Gemeinde einer Beratung und Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien bedarf.	Die Fristverlängerung wurde gewährt. Die Gemeinden werden insbesondere aufgrund der Betroffenheit ihrer Planungshoheit beteiligt. Entsprechend der Vorgaben zur Abgrenzung und der Erläuterungen zur Muster-VO sind i. d. R. nur rechtsverbindliche Planungen bzw. Planungen einer gewissen Planreife nicht in das LSG einzubeziehen.
		OT Woltersdorf „Oberförsterei“ Flur 7, Flurstück 4 und 239; „Darre“ Flur 7 Flurstück 6 in das LSG einbezogen, innerörtliche Bereiche mit vorhandener Wohnbebauung, Befürchtungen hinsichtlich Straßenausbau, Weg zur Walkmühle (Flur 4, Flurstück 151) ab der Schulstraße eignet sich als Abgrenzung des LSG	→ Zusicherung, dass Straßenbaumaßnahmen im vorhandenen Wegenetz als zulässige Handlungen nach § 5 der Verordnung eingestuft werden → keine Grenzkorrektur
		Flurstück 13 der Flur 21, Gemarkung Woltersdorf ist bebaut - Fläche neben ehem. KITA	→ Grenzkorrektur entsprechend der Einwendung ist erfolgt.
		Flurstücke 301, 302 der Flur 4 aus nicht nachvollziehbaren Gründen in das LSG einbezogen, insbesondere Flurstück 302 herauszunehmen, zukünftige Erweiterung des Sportplatzes	→ Grenzkorrektur, Herausnahme der Flurstücke 301 + 302 aus dem LSG ist erfolgt.
		willkürliche Abgrenzung im Bereich Hugweg am Dorfanger	Anpassung der LSG-Grenze an die gemeldete Schlaggröße, Ausbau des Weges wird als zulässige Handlung nach § 5 der Verordnung eingestuft

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		OT Scharfenbrück - es bestehen erhebliche Unterschiede bei der Behandlung der Hausgärten, ab Flurstück 447 der Flur 2 wird die Abgrenzung zurückgenommen; „An den Gärten“ wurden nur die hälftigen Gärten ausgegrenzt	Es erfolgen Grenzkorrekturen entsprechend der Einwendung, die Gärten am Flottergraben verbleiben im LSG.
		OT Gottow Grundstücke westlich des Hammerfließes, bebautes Flurstück 188 der Flur 3 im LSG - auf dem Flurstück 24 wird die Abgrenzung sehr willkürlich gewählt, ebenfalls Flurstück 69 - Flurstück 68 nicht nachvollziehbare Grenze	→ Herausnahme der Flurstücke 188 und 28/3 aus dem LSG ist erfolgt. → Grenzkorrektur für Flurstücke 68, 69, 28/2 ist erfolgt.
		OT Stülpe In Stülpe wurden die Flurstücke 173, 117/2, 116, 115, 113/2, 114/1 und 114/2 der Flur 2 in das LSG einbezogen (am Sportplatz, an Bauflächen oder Gärten), Gleiches gilt für die Flurstücke 15, 18, 21, 22, 23, 24 und 25 der Flur 1 an der Ließener Straße.	→ Flurstück des Sportplatzes wird aus dem LSG herausgenommen → teilweise Grenzkorrektur entsprechend KARS ist erfolgt. → Grenzkorrektur bei den Flurstücken 18, 21-25 ist erfolgt.
		OT Holbeck Flur 1, Flurstücke 14, 240 und 248 Grenzziehung verläuft nicht eindeutig an der Ackergrenze, Herausnahme des bebauten Grundstückes	→ keine Grenzkorrektur, zulässige Nutzung – Sanierung im Bestand
		OT Dümde Präzisierungen aus dem Erörterungstermin bei der Gemeinde, Festplatz der Gemeinde, Scheune am Dorfanger	→ Herausnahme des Festplatzes Erweiterung auf dem Flurstück 61 der Flur 2 ist erfolgt → Scheune befindet sich nicht im LSG
		Aufgrund der nicht nachvollziehbaren und willkürlich erscheinenden Grenzziehungen, wie zuvor exemplarisch dargestellt, wird der Entwurf	Die LSG-Abgrenzungen basieren auf der Unterschützstellung des Verfahrens aus dem Jahr 2005, das aktuelle Schutzwürdigkeitsgutachten beinhaltet keine fachlichen Än-

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung																				
		des LSG abgelehnt.	derungen zur Grenzziehung.																				
4.2.b	Stadt Zossen	<p>Der ausgewiesene Schutzbereich des LSG enthält Flächen, die den Schutzstatus durch eine bereits vorhandene Versiegelung und Bebauung nicht erfüllen, es wurde eine Auflistung der Flurstücke übergeben</p> <p>Eine detaillierte Beschreibung kann den Karten entnommen werden. Der vorgeschlagene Grenzverlauf wurde in den Übersichtskarten gekennzeichnet.</p>	<table border="1"> <tr> <td>K1 – Wünsdorf, Flur 7</td> <td>98,99,100</td> </tr> <tr> <td>K2 – Wünsdorf, Flur 6</td> <td>30, 31, 25, 26</td> </tr> <tr> <td>K3 – Neuhof Flur 4</td> <td>40, 142-146, 794-795 (ehem. 147)</td> </tr> <tr> <td>K4 – Wünsdorf Flur 6</td> <td>39-43 und 46-49</td> </tr> <tr> <td>K5 – Wünsdorf Flur 4</td> <td>285 - 333</td> </tr> <tr> <td>K6 – Wünsdorf Flur 4</td> <td>8, 9 und 10</td> </tr> <tr> <td>K7 – Wünsdorf Flur 5</td> <td>329</td> </tr> <tr> <td>K8 – Lindenbrück Flur 6</td> <td>190 - 201</td> </tr> <tr> <td>K9 – Lindenbrück Flur 4</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>K10 - Lindenbrück Flur 4</td> <td>20 – 23</td> </tr> </table>	K1 – Wünsdorf, Flur 7	98,99,100	K2 – Wünsdorf, Flur 6	30, 31, 25, 26	K3 – Neuhof Flur 4	40, 142-146, 794-795 (ehem. 147)	K4 – Wünsdorf Flur 6	39-43 und 46-49	K5 – Wünsdorf Flur 4	285 - 333	K6 – Wünsdorf Flur 4	8, 9 und 10	K7 – Wünsdorf Flur 5	329	K8 – Lindenbrück Flur 6	190 - 201	K9 – Lindenbrück Flur 4	16	K10 - Lindenbrück Flur 4	20 – 23
K1 – Wünsdorf, Flur 7	98,99,100																						
K2 – Wünsdorf, Flur 6	30, 31, 25, 26																						
K3 – Neuhof Flur 4	40, 142-146, 794-795 (ehem. 147)																						
K4 – Wünsdorf Flur 6	39-43 und 46-49																						
K5 – Wünsdorf Flur 4	285 - 333																						
K6 – Wünsdorf Flur 4	8, 9 und 10																						
K7 – Wünsdorf Flur 5	329																						
K8 – Lindenbrück Flur 6	190 - 201																						
K9 – Lindenbrück Flur 4	16																						
K10 - Lindenbrück Flur 4	20 – 23																						
		K 1 Wünsdorf, Adlershorster Weg	<p>- eine Vergrößerung der LSG-Fläche (Flurstück 98) wäre nur durch ein gesondertes/erneutes Unterschutzstellungsverfahren möglich und scheidet daher aus</p> <p>- das bebaute Grundstück mit Doppelhaus ist auf das Flurstück 99 (jetzt 198 und 199) begrenzt, aufgrund des Flurstückszuschnittes ist eine Rücknahme der LSG-Grenzen nicht möglich, zudem keine Wohnbebauung laut Liegenschaftskataster (im Übrigen besteht für rechtmäßig ausgeübte vorhandene Nutzungen Bestandsschutz) → keine Grenzkorrekturen erforderlich</p>																				
		K 2 - Wünsdorfer Werkstätten und Wohnhäuser	<p>bebaute Flurstücksanteile sind unstrittig aus dem LSG auszugrenzen (siehe Abgrenzung im FNP)</p> <p>→ Herausnahme Flurstücke 25, 26, 30 und anteilig 31 ist erfolgt.</p>																				
		K 3 - Wohnhaus und Ferienhäuser	<p>Die vorhandene Nutzung unterliegt dem Bestandsschutz, die Herausnahme der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche ist nicht möglich.</p>																				
		K 4 - Wohnhaus und Ferienhäuser	<p>Die vorhandene Nutzung unterliegt dem Bestandsschutz, die Herausnahme der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche ist</p>																				

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			nicht möglich.
		<p>K 5 - Ferienhäuser – geplante Wohnhäuser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im FNP-E 2013 noch als Planung W 27, im FNP-E 2014 entfällt W 27, im aktuellen FNP-E 2016 nicht mehr enthalten, zur aktuellen Abstimmungsrunde seitens der Gemeinde (22.04.2016) erneut vorgetragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- teilweise mit dem gesetzlichen Biotopschutz belegt</li> <li>- Bauverbot an Gewässern im Bereich &lt; 50 m zur Uferlinie des Großen Wünsdorfer Sees</li> <li>- Biotopverbund zwischen dem Großen Wünsdorfer See und dem Wolziger See und darüber hinaus noch im weiter reichendem Biotopverbund der Töpchiner Talung (LP-Entwurf Zossen) gelegen,</li> <li>- Regionalplan stellt auf der Fläche als Ziel Freiraum dar → keine Grenzkorrekturen erforderlich</li> </ul>
		<p>K6 - vorhandenes Wohnhaus – geplante Wohn-erweiterung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im FNP-E 2013 als Planung W 28, im FNP-E 2014 entfällt W 28, im aktuellen FNP-E 2016 nicht mehr enthalten, zur aktuellen Abstimmungsrunde seitens der Gemeinde (22.04.2016) erneut vorgetragen, ergänzt durch eine Sonderbaufläche S 7, Neuhofer Weg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flurstücke unterliegen zum überwiegenden Teil dem gesetzlichen Biotopschutz</li> <li>- Biotopverbund zwischen dem Großen Wünsdorfer See und dem Wolziger See und darüber hinaus noch im weiter reichenden Biotopverbund der Töpchiner Talung (LP-Entwurf Zossen) gelegen</li> <li>- Regionalplan stellt auf der Fläche als Ziel Freiraum dar → keine Grenzkorrekturen erforderlich</li> </ul>
		<p>K 7 - vBP (vorhabensbezogener B-Plan) Wohnen am See</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ laut Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist Fläche mit dem Ziel Freiraum belegt</li> <li>→ befindet sich im Bauverbotsbereich des Großen Wünsdorfer Sees (§ 61 BNatSchG)</li> <li>→ im Rahmen der Beteiligung zum vBP „Wohnen am See“ wurden Lösungsmöglichkeiten zur Umsetzung des Vorhabens durch Reduzierung der beabsichtigten baulichen Strukturen unter Einbeziehung des unstrittigen Bestandsschutzes für das Gebäude (Nutzung) auf dem Anteil des Flurstückes 329 mit dem Vorhabensträger, der Stadt und dem entsprechenden Planungsbüro erarbeitet.</li> <li>→ Zur Lösung des Normwiderspruches wird in die LSG-VO die Möglichkeit der Zustimmungserklärung unter § 4 der VO</li> </ul>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			eingearbeitet, um auf das aufwendige Ausgliederungsverfahren verzichten zu können. → Herausnahme nicht erforderlich
		K 8 - vorhandene Wochenendhäuser sowie K 9 und K 10 – jeweils vorhandenes Wohnhaus	Die vorhandene Nutzung unterliegt dem Bestandsschutz, die Herausnahme der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche ist nicht möglich.
		In NeuhoF wird die B 96 im Bereich des Bahnhofes im Zuge der Schließung des Bahnüberganges einen anderen Verlauf erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Änderung der Abgrenzung des LSG's nicht erforderlich, da für die geänderte Wegeführung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine LSG-Befreiung erteilt werden kann.
4.2.c	Stadt Luckenwalde Stadtplanungsamt	Flurstücke 82, 83, und 84 der Flur 20 der Gemarkung Luckenwalde werden durch die Straßenbaumaßnahme in Anspruch genommen und sind daher auszugliedern.	→ Blatt 19, Gemarkung Luckenwalde, Flur 20 → Herausnahme der Flurstücke 81 und 83, sowie durch Straßenbau betroffener Anteil des Flurstückes 82 ist nach Vorlage konkreter Unterlagen erfolgt
		Einbeziehung des Bebauungsplanes Nr. 33/2005 wird als Bestätigung gesehen	bisher besteht nur ein Aufstellungsbeschluss für dieses B-Plangebiet → da auch keine Herausnahme seitens der Stadt gefordert wurde, werden keine Grenzkorrekturen vorgenommen, Verweis auf Zustimmungserklärung, Ergänzung unter § 4 Abs. 4 der VO (vgl. § 9 Ab. 6 Nr. 4 BbgNatSchAG)
		Unklar warum manche Gebäude im Außenbereich herausgenommen wurden, andere aber nicht „Gärten im Bürgergehege“, „Lindenberg“, es sollte konsequent gehandelt werden und alle bebauten Flächen aus dem LSG ausgegrenzt werden. Gärten im Bürgergehege	→ Blatt 19 Gemarkung Luckenwalde Flur 19 Flurstücke 1035, 648, 656/2, Bereich des Verlaufes der Nuthe muss im LSG verbleiben, analog dazu wird auf angrenzenden Flurstücken verfahren → jeweils Herausnahme von Anteilen auf den Flurstücken 1035, 648, 656/2 ist erfolgt
		Lindenberg	→ Blatt 19 Gemarkung Luckenwalde Flur 19 Abgrenzung aufgrund der Größe der Flurstücke gestaltet sich schwierig, vorhandene Gebäude haben Bestandsschutz – eine Verfestigung der Splittersiedlung im Außenbereich nicht LSG-verträglich, angrenzend FFH-Gebiet Nuthe, Hammerfließ, Eiserbach, Altarm der Nuthe und Nuthebereich,

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			Eichen-Hainbuchenwald feuchter Standorte etc. → keine Grenzkorrekturen erforderlich
		Flur 19, Flurstücke 546, 547, 548 und 549 sollte die LSG Grenze an die Darstellung des FNP angepasst werden.	→ Blatt 19, Gem. Luckenwalde Flur 19 Flurstücke 546 - 549 → Grenzkorrektur entsprechend der Darstellung FNP ist erfolgt
		„Gärten am Röthegraben“	→ Blatt 19 Gemarkung Luckenwalde Flur 19 Herausnahme nicht möglich, da angrenzende Fläche der Pferdebusch (gesetzlich geschütztes Biotop) aufgrund der Anbindung/Verbindung an den Röthegraben im LSG verbleiben muss (Biotopverbund), bisherige Nutzungen auch weiterhin möglich, FNP - Grünfläche → Die Grenzkorrektur wird an der FFH-Gebietsabgrenzung vorgenommen
		Gärten an der Jüterboger Str. (Flur 19, Flurstücke 706/3 und 1038)	Eine vollständige Herausnahme der Flurstücke 706/3 und 1038 aus dem LSG ist nicht möglich, da auf Teilbereichen zum einen der gesetzliche Biotopschutz greift und zum anderen die Flächen als Pufferflächen und Biotopverbundbereiche (Dämmchengraben und Erlen-Bruchwaldbereich) zu erhalten sind. → Die Grenzkorrektur wird an der FFH-Gebietsabgrenzung vorgenommen
		Strikte Ablehnung für die Festlegung des LSG für die im FNP als Wohnbaufläche dargestellten Grundstücke der Gemarkung Luckenwalde Flur 19, Flurstücke 711/2, 714/4, 734/12 und 735.	→ Grenzkorrekturen sind entsprechend Abgrenzung im FNP (Wohnbaugebiet) erfolgt.
		Flurstücke 443, 440 der Flur 17 aus dem LSG auszunehmen, für das angrenzende Gewerbegebiet (D-Beschlag, MOB) wird eine Planung vorbereitet. Zur aktuellen Abstimmung (22. April 2016) werden Unterlagen (INSEK „Luckenwalde 2030“) nachgereicht.	→ Blatt 11 Gemarkung Luckenwalde Flur 17 Flurstücke 440 und 443  → Grenzkorrektur ist erfolgt
		Zum Verordnungstext: Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gemäß § 6 Nr. 8 der VO wird in	Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 der VO dienen der Erfüllung des Schutzzweckes. Sie sind im Ge-

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>vorliegender Form abgelehnt, bei Anhebung der GW-Stände muss landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung gewährleistet bleiben, mögliche Auswirkungen auf dem Siedlungsbereich werden nicht benannt.</p> <p>Folgende Anforderungen sind zu stellen: Maßnahmen sollten nur zugelassen werden in denen keinerlei Auswirkungen auf den Siedlungsbereich und die vorhandene Gebäudesubstanz zu erwarten sind, begleitendes Monitoring, enges Netz an Grundwassermessstellen, diese Punkte sind bei allen Maßnahmen § 6 Nummer 2, 7, 8, 9, 11, 12 der VO zu beachten.</p> <p>Zur aktuellen Abstimmung wird nochmals eine Ergänzung gefordert:</p> <p>...; Beeinträchtigungen angrenzender Siedlungsbereiche, dabei insbesondere Beeinträchtigungen der vorhandenen Bausubstanz, sind auszuschließen. Der Anstau von Wasser ist zu unterlassen, wenn.....“</p>	<p>gensatz zu den Verboten lediglich als Zielvorstellung festgelegt und gegenüber dem Bürger nicht unmittelbar verbindlich. Diese Maßnahmen bedürfen generell zu ihrer Konkretisierung mindestens eines Pflegeplanes und zu ihrer Umsetzung eines weiteren behördlichen Tätigwerdens.</p> <p>→ seitens der Stadt wurde nicht ausreichend berücksichtigt, dass die in § 6 der VO aufgezählten Maßnahmen nur als Zielvorgabe benannt werden.</p> <p>Maßnahmen zur Wiedervernässung oder zur Vergrößerung von Wasserretentionsflächen sind nicht anhand einer Aufzählung in einer LSG-VO umsetzbar, sondern unterliegen gesonderten i.d.R. wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zudem beinhaltet § 6 Nr. 8 VO den Passus „auf der Grundlage entsprechender hydrologischer Gutachten“. Die seitens der Stadt befürchteten Auswirkungen auf Siedlungsbereiche sollen gerade aufgrund fundierter Gutachten abgeschätzt, auf ihre Umsetzbarkeit untersucht werden. Dem Ergänzungsvorschlag kann nicht gefolgt werden, gleichwohl wird zugesichert, bei einer beabsichtigten Umsetzung derartiger Veränderungen in den Wasserhaltungsmaßnahmen, die Stadt frühestmöglich davon in Kenntnis zu setzen und bei der Festsetzung des Untersuchungsumfanges des erforderlichen Hydrologischen Gutachtens mit einzubeziehen. Art und Umfang der Maßnahmen werden erst im Rahmen der Genehmigung abschließend entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz festgelegt, die aufgeführten Belange finden Berücksichtigung.</p>
		<p>Zu § 4 der VO wird eine eindeutige Formulierung angeregt. Aus § 4 Abs. 3 der VO ergibt sich der Anspruch auf Genehmigung aller Vorhaben, die die Verbotstatbestände gemäß § 4 Abs. 1 VO nicht berühren. In der Regel wird seitens der zuständigen Behörde nicht die Ge-</p>	<p>Der VO-Text folgt der Muster-VO des Landes Brandenburg. Die empfohlene Konkretisierung der Beurteilungskriterien ist pauschal nicht möglich. Ob und unter welchen Bedingungen eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann, richtet sich jeweils nach den vom zu beurteilenden Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf den Schutz-</p>



Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Genehmigung erteilt, sondern regelmäßig die Instrumente „Befreiung“ oder „Ausgliederung“ verlangt, die Praxis weicht also vom Verordnungstext ab.</p>	<p>zweck. In jedem Genehmigungsverfahren wird daher die Kommentierung des Naturschutzgesetzes und aktuelle Rechtsprechung als Grundlage zur Beurteilung des Einzelvorhabens am jeweiligen Standort verwendet. Eine Übernahme bzw. Verallgemeinerung der umfangreichen und auf jeden Einzelfall zugeschnittenen Kriterien ist im Rahmen einer Verordnung nicht möglich und auch nicht zielführend.</p>
4.2.d	Stadt Baruth/ Mark	<p>OT Dornswalde - LSG überlagert sich mit dem Innenbereich – rechtskräftige Abrundungssatzung vom 1993</p>	<p>→ Blatt 37, Gemarkung Dornswalde, Flur 5, Flurstück 150 → Grenzkorrektur ist erfolgt</p>
		<p>OT Baruth – Horstwalder Straße - letzte Wohnbebauung (Grundstück) befindet sich im LSG und wäre genau wie der restliche Bestand an der Horstwalder Straße nicht ins LSG einzubeziehen</p>	<p>→ Blatt 36, Gemarkung Baruth, Flur 2 Flurstücke 410 + Teilfläche 491  → Herausnahme der Gebäude Grenzkorrektur unmittelbar hinter den Gebäuden ist erfolgt.</p>
		<p>OT Paplitz – Oberdorf - LSG sieht vor, dass der Schutzbereich mitten in das Zentrum des Paplitzer Oberdorfes entlang der Paplitzer Hauptstraße hineingeschoben wird, ist nicht akzeptabel - nochmals Bekräftigung der Planungsabsicht im Abstimmungsprozess 2016</p>	<p>→ Blatt 35, Gemarkung Paplitz, Flur 8 Flurstücke 28-37, 207, 211-217 Es liegt kein rechtsverbindlicher Stand einer Bauleitplanung vor, nur 1. Entwurf der FNP-Änderung in der vorgezogenen Trägerbeteiligung → hier auch keine konkrete Abgrenzung, nur Symbol für die Erweiterungsfläche M15 - Übergabe einer Präzisierung der Planung 2016, Planungsstand reicht jedoch noch nicht aus, um Fläche aus dem LSG herauszunehmen - Möglichkeit der Zustimmungserklärung für Bauleitpläne anstelle eines aufwendigen Ausgliederungsverfahrens - keine Änderungen bei der LSG-Abgrenzung</p>
		<p>OT Mückendorf - rechtsgültiger FNP weist gekennzeichnete Bereiche als gemischte Baufläche aus, Teile der Wohnbebauung sind in den Schutzbereich</p>	<p>→ Blatt 25, Gemarkung Mückendorf, Flur 5 und Flur 4 - Rücknahme der LSG-Grenze Flurstück 58 ist erfolgt - Rücknahme der LSG-Grenze hinter die Bebauung auf gerader Linie in Verlängerung der Flurstücksgrenze 165 (Flur 5</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		einbezogen	Flurstück 163) ist erfolgt → Rücknahme der Grenze bis hinter das Gebäude ca. 25 m (Flurstück 65) ist erfolgt
		<p>Horstmühle</p> <p>Herausname der historischen Horstmühle - soll als Station für touristische Veranstaltungen, Rad- und Wandertouren genutzt werden, derzeit gibt es jedoch noch Eigentumsprobleme (Restitutionsansprüche)</p> <p>- im Abstimmungsprozess 2016 bekräftigt die Stadt Baruth/Mark die Planungsabsichten für die Horstmühle</p>	<p>→ Blatt 23, Gemarkung Schöbendorf, Flur 1 Flurstücke 25, 26 und 46 tlw.</p> <p>Flächen sind noch von anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen (FFH-Gebiet, NSG, Biotopschutz) betroffen.</p> <p>→ Grenzziehung wird beibehalten, Zusicherung der UNB, dass eine touristische Nutzung der Horstmühle entsprechend des Schutzzweckes des LSG zulässig ist bzw. eine Genehmigung/Befreiung von der LSG-VO möglich ist</p>
		<p>- zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 u. 4 der VO</p> <p>Bedenken zum Verbot „Ausbau und Neuanlage von Wegen“, da die Waldflächen nördlich der Ortsteile Dornswalde, Radeland, Mückendorf und Horstwalde, nördlich entlang der B 115 bis zum Gemeindeteil Charlottenfelde als Munitionsverdachtsflächen gelten, daher wird ange-regt, eine generelle Erlaubnis zum Ausbau und zur Neuanlage von Wegen zu Brandschutzzwe-cken in die VO aufzunehmen.</p>	<p>Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und rechtmäßig bestehender Anlagen einschließlich der dem Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die Freistellung schließt auch weitere in diesem Zusammenhang erforderliche Maßnahmen wie z. B. das Be-treten und Befahren von Flächen mit ein.</p> <p>Des Weiteren können Maßnahmen, die der Abwehr von un-mittelbar drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, als zulässige Handlungen eingestuft werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 14 der VO). Es wird eingeschätzt, dass eine Zuordnung der beabsichtigten Maßnahmen als zulässige Handlungen ausreichend ist. Es ist hier eben keine absolute Versagung gegeben, somit sind die Befürchtungen unbegründet. Die Ertüchtigung eines Wegesystems zum Zwecke des Brandschutzes durch Wegeneubau muss jedoch auch weiterhin Einzelfallbezogen aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft werden (insbesondere Belange des Arten-schutzes im Verhältnis und in Verbindung zum Schutzzweck</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			der LSG-VO), was der Aufnahme einer generellen Erlaubnis für derartige Wege entgegen zu halten ist. Zudem wird der Waldbrandschutzplan für das Land Brandenburg gegenwärtig aktualisiert.
4.2.e	Amt Dahme / Mark	keine Stellungnahme	entfällt
4.2.f	Stadt Jüterbog	keine Stellungnahme	entfällt
4.2.g	Gemeinde Am Mellensee	keine Stellungnahme	entfällt
4.3.	Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg	Rückäußerung erfolgte aufgrund der Bitte des Wirtschaftsministerium durch das ZAB, es wurden nur Nachfragen zur eindeutigen Verortung bestimmter Gewerbestandorte und bezüglich der konkreten Nachbeteiligung zur Änderung der Grenzziehungen auf Blatt 24 hinsichtlich der Lage im LSG übermittelt	entfällt
4.4.	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Abt. 4	keine Stellungnahme	entfällt
4.5.	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Abt. 2	keine Stellungnahme	entfällt
4.6	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  Oberste Forstbehörde und Oberste Jagd- und Fischereibehörde	- zu § 4 Abs. 1 der VO Unter § 4 Abs. 1 der VO ist die Aufnahme eines zusätzlichen Verbotes mit folgenden Wortlaut notwendig: „6. Offenlandflächen mit Gehölzsukzession oder mit Heidekraut bewachsene Flächen (Heideflächen) im Wald oder außerhalb des Waldes im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober durch kontrolliertes Feuer abzubrennen.“ Als Begründung wird insbesondere auch angeführt, dass eine allgemeinverbindliche Regelung durch Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung bislang nicht vorliegt.	Die Aufnahme eines zusätzlichen Verbotes stellt eine Verschärfung der VO dar und würde ein erneutes Verfahren nach sich ziehen. Die Ausführungen werden jedoch an die Obere Naturschutzbehörde weitergeleitet. Naturschutzrechtlich wären derartige Maßnahmen hinsichtlich des Schutzes von Brut-, Nist- und Lebensstätten ohnehin bereits genehmigungspflichtig.

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>- zu § 4 Abs. 2 Pkt. 5 der VO Der Passus „sowie zur Holzernte“ ist zu streichen.</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt, in § 4 Abs. 2 Nr. 5 der VO wird „sowie zur Holzernte“ gestrichen. Die Holzernte gehört zur freigestellten ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. Da in diesem Zusammenhang keine Wohnwagen sondern nur Arbeitsschutzwagen aufgestellt werden, ist die Freistellung von der Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Wohnwagen zur Holzernte entbehrlich.</p>
		<p>- zu § 5 Abs. 1 Pkt. 2 der VO Es muss weiterhin eine ordnungsgemäße Instandsetzung der vorhandenen Waldwege insbesondere auch im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes entsprechend der Muster-VO für LSG (VV des MUNR des Landes Brandenburg vom 17. Juni 1998) mit Erläuterungen gewährleistet bleiben.</p>	<p>Die Formulierung entspricht der angeführten Muster-VO unter § 5 der VO. Gleichzeitig ist auf § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO zu verweisen, wonach die beschriebenen Instandsetzungsarbeiten der vorhandenen Waldwege unter die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen gefasst werden können. Einer Genehmigung bedarf es hier nicht. Es ist das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Gleichzeitig wird auf das Papier „Hinweise zum Waldwegeneubau, zur Waldwegeinstandsetzung und –pflege im Sinn der Betriebsanweisung „Waldwegebaumaßnahmen im Landeswald“ des Landesbetriebes Forst Brandenburg (Betriebsanweisung Nr. 16/2012 vom 7.2.2012)“ hingewiesen.</p>
		<p>- zu § 5 Abs. 1 Pkt. 12 der VO „Maßnahmen der Munitionsberäumung im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde“ widerspricht den Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel.</p>	<p>Ein Widerspruch zwischen den Regelungen der angeführten Ordnungsbehördlichen Verordnung und der LSG-VO ist hier nicht erkennbar. Die Kampfmittelverordnung selbst sieht z.B. unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten eine Anzeigepflicht vor. Zudem wurde der letzte Satz „Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;“ nicht berücksichtigt.</p>
		<p>- zu § 6 Pkt. 13 der VO Zu den „Zielvorgaben für die Entwicklung des Gebietes“ wird eine andere Formulierung vorgeschlagen: „die Baumartenzusammensetzung in den Wald-</p>	<p>Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter § 6 der VO wurden als Zielvorgabe zur Erlangung des Schutzzweckes aus naturschutzfachlicher Sicht formuliert. Sie sind zum Erhalt, zur Entwicklung oder Wiederherstellung der Vielfalt,</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>gebieten soll sich an der potenziell natürlichen Vegetation und den Standortgegebenheiten orientieren. Ziel der Bewirtschaftung von Waldflächen soll es ein, ökologisch und ökonomisch stabile Waldstrukturen zu erhalten bzw. zu entwickeln und somit die Multifunktionalität der Wälder zu gewährleisten. Stehendes und liegendes Totholz soll in ausreichendem Maße im Wald belassen werden, sofern nicht Gründe des Waldschutzes oder Verkehrssicherungspflicht dem entgegenstehen.“</p>	<p>Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Entwicklung einer naturverträglichen, nachhaltigen Landnutzung insbesondere unter botanischen Aspekten und Artenschutzbelangen erforderlich und angemessen. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Die Formulierung bleibt gemäß den Schutzzielen § 3 Nr. 3 und 4 der VO in der vorliegenden Form Bestandteil der VO.</p>
		<p>- zu § 6 Pkt. 16 der VO Satz 2 der unter Pkt. 16 ausgeführten Zielvorgabe ist zu streichen. „Im Bereich von Leitungstrassen in Waldgebieten sollen naturnahe gehölzarme Lebensräume, wie Trockenrasen und Sandheiden, entwickelt werden.“ Als Begründung wird angeführt, dass die Entwicklung von Trockenrasen oder Sandheide auf Trassen im Wald im Einzelfall immer nur eine zeitlich begrenzte Vegetationsentwicklung auf devastierten Flächen darstellen würde, da der natürliche Gehölzaufwuchs durch den Trassenbetreiber regelmäßig beseitigt werden muss.</p>	<p>Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter § 6 der VO wurden als Zielvorgabe zur Erlangung des Schutzzweckes aus naturschutzfachlicher Sicht formuliert. Sie sind zum Erhalt, zur Entwicklung oder Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Entwicklung einer naturverträglichen, nachhaltigen Landnutzung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben erforderlich und angemessen. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Die Formulierung bleibt gemäß den Schutzzielen § 3 Nr. 3 und 4 der VO Bestandteil der VO.</p>
		<p>Die Regelungen zur Ausübung der Jagd, der fischereiwirtschaftlichen Flächennutzung sowie der Angelfischerei entsprechen der LSG-Muster-VO des MUGV und den dazu bislang getroffenen Abstimmungen.</p>	<p>nicht erforderlich</p>
		<p>- zu § 6 Nr. 14 der VO Aus fischereilicher Sicht wird Änderungsbedarf</p>	<p>Unter diesem Punkt der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden keine konkreten Produktionstechniken ange-</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>in dem hier formulierten Pflege- und Entwicklungsziel gesehen, da derartige fischereiliche Produktionsmethoden seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr angewandt werden. Darüber hinaus wäre eine solche Praxis auch nicht durch § 5 Abs. 1 Nr. 4 der VO als zulässige Fischereiausübung legitimiert.</p>	<p>führt. Um den Schutzzweck insbesondere gemäß § 3 Nr. 1 der VO (Qualität der Gewässer und Lebensräume seltener oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten) sowie Nr. 2 der VO (Oberflächengewässer) zu erreichen, sind als Zielvorgabe Beeinträchtigungen wie beispielweise etwa eine Eutrophierung von Gewässern oder andere Schädigungen weitestgehend auszuschließen. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 4 der VO wird als zulässige Handlung eingeordnet und bleibt von der Zielvorgabe unberührt.</p>
4.7.	Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	keine Stellungnahme	entfällt
4.8.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	<p>Es besteht Übereinstimmung mit den Belangen der Regionalplanung, der Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung ist im Regionalplan-Entwurf als empfindlicher Teilraum regionaler Landschaftseinheiten übernommen und als solcher in der Festlegungskarte dargestellt. Zudem enthält die Stellungnahme formale Aussagen zum Stand der Regionalplanung.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 genehmigt und wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 30. Oktober 2015 rechtskräftig. Die getroffene Aussage zur Übereinstimmung mit den Belangen der Regionalplanung wurde anhand des rechtskräftigen Planes nochmals überprüft und Veränderungen wurden nicht festgestellt.</p>
4.9.	Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin	Es sind keine Bundeswasserstraßen betroffen.	entfällt
4.10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<p>Es liegt eine gleichlautende Stellungnahme zur konkreten Nachbeteiligung als Eigentümer des Flurstückes 26 der Flur 4 der Gemarkung Horstwalde vor.</p> <p>Mitteilung, dass der Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree auf dem Gelände der Bundesanstalt für Materialforschung und Materialprüfung</p>	<p>Die erneute Unterschutzstellung wurde ausschließlich aufgrund der Einbeziehung von Schutzziele in Bezug auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie durchgeführt. Weiterhin wurden gleichzeitig die Schutzgebietsgrenzen der aktuellen Entwicklung angepasst und das zugrunde liegende Kartenmaterial überarbeitet. Erweiterungen des Geltungsbereiches des LSG erfolgten ausdrücklich nicht.</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>(BAM) im Nordwesten betroffen ist. Eine Unterschutzstellung auch nur geringer Geländeanteile ist nicht hinnehmbar. BAM benötigt zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages das gesamte bundeseigene Gelände.</p> <p>Die Unterschutzstellung der Flächen, Flur 6 Flurstücke 4/2, 4/3, 45 -neu 122-, 47, 49, 16/2 -neu 113+114- und 16/3 -neu 116- (Gemarkung Fernneuendorf) ist nicht hinnehmbar.</p>	<p>Bezüglich der angeführten Flurstücke verweise ich auf die einvernehmlichen Abstimmungen im Zuge der Unterschutzstellung 2005 (siehe beigegefügte Kartenauszug). Diese Abgrenzung wurde nicht geändert. Die bisherigen Nutzungen auf den angeführten Flurstücken haben Bestandsschutz (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 10 der VO).</p> <p>Die nunmehr wieder geforderte Ausgrenzung enormer Waldflächen aus dem LSG ist derzeit nicht erforderlich. Da es sich ausschließlich um sehr große Flurstücke handelt, ist eine nachvollziehbare Teilausgrenzung, z.B. bebauter Bereiche, nicht möglich. Wege sind grundsätzlich entsprechend der Erläuterungen zur Muster-VO nicht aus dem LSG auszugrenzen. Betriebliche Erweiterungen ohne konkrete Planunterlagen nur aufgrund der Eigentumsform können aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht berücksichtigt werden. Eine „vorbeugende“ Herausnahme der Gesamtfläche ohne detaillierte Prüfung, inwieweit den Schutzzweck beeinträchtigende Maßnahmen abgemindert werden können, ist nicht möglich. Dazu bedarf es der materiell-rechtlichen Prüfung der Befreiung. Nach § 7 der VO kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Dies dürfte hier zutreffend sein. Grundsätzlich sind unter Berücksichtigung des Schutzzweckes Betriebserweiterungen am Standort in Form von LSG-Befreiungen möglich.</p>
		<p>Auf dem Flurstück 4/3 befindet sich eine A+E-Maßnahme, im Zuge der A117, AS Waldeck für den Landesbetrieb Straßenwesen, mit ökologischem Waldumbau.</p>	<p>Gemarkung Fernneuendorf Flur 6 Flurstück 4/3 → Blatt 14</p> <p>Die angegebene A+E-Maßnahme auf dem Flurstück 4/3 Flur 6, Gemarkung Fernneuendorf stellt keinen Widerspruch zur VO dar, die forstwirtschaftliche Bodennutzung wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 der VO als zulässige Handlung eingeordnet. Darüber hinaus handelt es sich bei einem ökologischen Waldumbau um eine Pflege- und Entwicklungsmaß-</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			nahmen entsprechend § 6 der VO. Eine Beeinträchtigung von Belangen ist durch die Lage im LSG nicht erkennbar.
		<p>Im Bereich Horstwalde ist die BAM als Nutzer betroffen.</p> <p>Keine naturschutzfachlichen Einschränkungen dürfen die Erfüllung der Aufgaben der BAM beeinträchtigen und sind deshalb auch für kleinere Geländeanteile nicht akzeptabel.</p>	Die erneute Unterschutzstellung wurde ausschließlich aufgrund der Einbeziehung von Schutzziele in Bezug auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie durchgeführt. Weiterhin wurden gleichzeitig die Schutzgebietsgrenzen der aktuellen Entwicklung angepasst und das zugrunde liegende Kartenmaterial überarbeitet. Erweiterungen des Geltungsbereiches des LSG erfolgten ausdrücklich nicht. Bezüglich der angeführten Flurstücke verweise ich auf die einvernehmlichen Abstimmungen im Zuge der Unterschutzstellung 2005 (vgl. Kartenauszug). Diese Abgrenzung wurde nicht geändert. Die bisherigen Nutzungen auf den angeführten Flurstücken haben Bestandsschutz (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 10 der VO).
		Bereits 2005 wurde dazu Einspruch erhoben, dem Einspruch wurde 2005 entsprochen.	Die einvernehmlichen Regelungen aus dem Unterschutzstellungsverfahren 2005 sind Bestandteil der gegenwärtigen Unterschutzstellung. Es sind weder Erweiterungen in der Schutzgebietskulisse noch im VO-Text erfolgt.
4.11.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	keine Stellungnahme	entfällt
4.12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Durch die Planung werden die Belange der Landesverteidigung nicht berührt.	entfällt
4.13.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen das erteilte Bewilligungsfeld (§ 8 BbergG) Baruth (22-0590) und das bestätigte Bergwerksfeld (§§ 149 und 151 BbergG) Dornfelde (31-0068). Innerhalb des Untersuchungsraumes gibt es auch mehrere Erdöl-Erdgas-Tiefbohrungen. Neben der Übermittlung der Angaben zum jeweiligen Rechtsinhaber und Bergwerkseigentümer wird darauf verwiesen,	Der Verordnungsentwurf wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben öffentlich ausgelegt. Das Bewilligungsfeld Baruth wurde nicht ins LSG einbezogen. Eine gesonderte Befragung entsprechend der Hinweise ist somit nicht erforderlich. Ein rechtmäßig betriebener Abbau auf den angegebenen Flächen entsprechend eines bestehenden Betriebsplanes wäre zudem nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 VO als zulässige Handlung von den Verboten/Genehmigungsvorbehalten freigestellt. Einwendungen des Rechtsinhabers des Bewilli-



Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>dass diese zu befragen sind. Es wird darauf verwiesen, dass Bergbauberechtigungen durch das LSG nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>	<p>gungsfeldes oder des Bergwerkseigentümers liegen nicht vor. Grundsätzlich ist eine Aktivierung zum Abbau von Bodenschätzen in derartigen Berechtigungsfeldern an eine vorherige Zulassung gebunden (vgl. § 50 ff BBergG). Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO ist der Abbau von Bodenbestandteilen zwar grundsätzlich verboten. Ein konkretes Abbauvorhaben bedarf deshalb der materiell-rechtlichen Prüfung der Befreiung. Die Befreiung kann erteilt werden, wenn die in § 67 BNatSchG festgelegten Voraussetzungen vorliegen. In Frage kommt hierbei § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern. Dabei ist § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG (sog. Rohstoffsicherungsklausel) zu beachten, die bei Vorliegen eines Bewilligungsfeldes bzw. eines Bergwerkseigentum entsprechend gewichtet wird.</p>
		<p>Des Weiteren befinden sich Flächen im LSG, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen, beansprucht werden, hierbei handelt es sich um die „Gipsbrüche bei Sperenberg“. Es werden Hinweise bei Erfordernis von Sicherungsmaßnahmen, Empfehlungen zu weiteren Untersuchungen und bezüglich der Einsichtnahme in vorhandene Unterlagen zu Altbergbaugebieten etc. übermittelt.</p>	<p>Die Ausführungen haben nur hinweisenden Charakter und somit keine Relevanz für das Unterschutzstellungsverfahren.</p>
4.14	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus	<p>Innerhalb des Gebietes befinden sich Streckenabschnitte der Eisenbahn-Hauptlinien, Berlin-Lutherstadt Wittenberg und Berlin-Dresden. Für die Eisenbahnstrecke Berlin-Dresden, ist ein Streckenausbau für eine Streckengeschwindigkeit von 160 km/h mit der Option einer Streckengeschwindigkeit von 200 km/h geplant,</p>	<p>Eisenbahntrassen werden unter Hinweis auf die Zuordnung derartiger Anlagen unter zulässige Handlungen § 5 Abs. 1 Nr. 10 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO nicht aus dem LSG ausgegrenzt. Diesbezüglich ist ein uneingeschränkter Betrieb nebst Instandhaltung der Eisenbahnstrecken gewährleistet. Der Ausbau der Eisenbahnstrecke wird durch Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren vorgeschrieben,</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>der Umfang und Grad der Betroffenheit des Schutzgebietes wäre bei der Deutschen Bahn AG (DB Netz AG) zu hinterfragen.</p> <p>Entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 sollten zu den „sonstigen Verkehrseinrichtungen“ neben Straßen und Wegen betreffend auch die im Verfahrensgebiet befindlichen Eisenbahnstrecken aufgeführt werden.</p> <p>Dem vorliegenden Verordnungsentwurf kann unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass der uneingeschränkte Betrieb und die Instandhaltungsmaßnahmen an den o.g. Eisenbahnstrecken gewährleistet werden.</p>	<p>der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbeschluss ersetzt die Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde.</p> <p>Eine Aufnahme der Formulierung würde zudem eine Verschärfung darstellen und ein erneutes Verfahren nach sich ziehen. Unter Verweis auf die Muster-VO wird dem Vorschlag zur Ergänzung unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO nicht entsprochen.</p>
		<p>Des Weiteren wird auf die stillgelegte, als Eisenbahninfrastruktur gewidmete Eisenbahnstrecke Jüterbog-Zossen, die als Draisinenbahn genutzt wird, hingewiesen. Die Forderung zur uneingeschränkten Nutzung und möglichen Ausbau- und Instandhaltungsmaßnahmen beziehen sich auch auf diese Strecke. Das für diese Strecke zuständige Unternehmen (Erlebnisbahn GmbH § Co. KG) ist im Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eisenbahntrassen werden unter Hinweis auf die Zuordnung derartiger Anlagen unter zulässige Handlungen § 5 Abs. 1 Nr. 10 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO nicht aus dem LSG ausgegrenzt. Diesbezüglich ist ein uneingeschränkter Betrieb nebst Instandhaltung der Eisenbahnstrecken gewährleistet. Der Ausbau der Eisenbahnstrecke wird durch Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren vorgeschrieben, der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbeschluss ersetzt die Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Unterschutzstellungsverfahren erfolgte 2013.</p>
		Hinweise auf Binnenschifffahrt und ÖPNV	nicht erforderlich
		<p>Es wurde eine zweite Stellungnahme zur konkreten Nachbeteiligung als Träger öffentlicher Belange zu den Ergänzungen Blatt 24 im Bereich Horstwalde abgegeben.</p> <p>- Die Ergänzungsflächen berühren nicht Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt, allerdings tangiert die Ergän-</p>	nicht erforderlich

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		zungsfläche im Westen die Kreisstraße 7225. Beeinträchtigungen, auch des übrigen ÖPNV, können daraus jedoch nicht abgeleitet werden.	
		Es werden in beiden Stellungnahmen Hinweise zu entsprechenden Zuständigkeiten für die luftrechtlichen, sowie straßenbaulichen und straßenplanerischen Belange abgegeben.	Keine Relevanz, da die entsprechenden Stellen im Rahmen der Trägerbeteiligung direkt beteiligt worden sind.
4.14.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Außenstelle Schönefeld des LBV	Belange der zivilen Luftfahrt werden nicht berührt. Aus luftrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die VO. Als Hinweis wird formuliert, dass die Beteiligung im Verfahren nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung im Genehmigungsverfahren gilt. Es wird um die Zusendung eines Auszuges des Abwägungsprotokolls nach Abschluss des Verfahrens gebeten, der die luftrechtlichen Belange betrifft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der entsprechende Auszug aus dem Abwägungsprotokoll wird nach Abschluss des Verfahrens übersandt. Die Beteiligung und die Abgabe der Stellungnahme erfolgten innerhalb der Trägerbeteiligung in einem formalen Unterschutzstellungsverfahren und kann demnach nicht als Zustimmung oder Genehmigung innerhalb eines Genehmigungsverfahrens gewertet werden.
4.15.1	Deutsche Bahn AG DB Services Immobilien	keine Stellungnahme	entfällt
4.15.2	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Ost	keine Betroffenheit	entfällt
4.16.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	keine Stellungnahme	entfällt
4.17.	Brandenburgisches Museum für Ur- und Frühgeschichte	keine Stellungnahme	entfällt
4.18.	Industrie- und Handelskammer Potsdam	Die Stellungnahme vom 18.09.2000 mit folgendem Inhalt hat nach wie vor Bestand, um Berücksichtigung wird gebeten. Durch die Abgrenzung sind Beeinträchtigungen und Behinderungen von gewerblich tätigen Un-	Die erneute Unterschutzstellung wurde ausschließlich aufgrund der Einbeziehung von Schutzziele in Bezug auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie durchgeführt. Weiterhin wurden gleichzeitig die Schutzgebietsgrenzen der aktuellen Entwicklung angepasst und das zugrunde liegende Karten-

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>ternehmen zu befürchten, da die geplante Abgrenzung direkt bis an die besiedelten Bereiche heranrückt. In der Planung befindliche Bereiche sollten von der Verordnung ausgeschlossen werden (insbesondere Stadt Luckenwalde, Stadt Baruth, Wünsdorf, Horstwalde, Sperenberg, Massow u.a.). Zudem haben diese Randbereiche aufgrund von Störungen keine bedeutende Funktion für das geplante LSG. Es wird gebeten, diese unnötige Einschränkung und Behinderung wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten zurückzunehmen zugunsten von ortsferneren, großzügigeren LSG-Abgrenzungen.</p>	<p>material überarbeitet. Erweiterungen des Geltungsbereiches des LSG erfolgten ausdrücklich nicht.</p> <p>Entsprechend § 26 BNatSchG sind Gebiete als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit wurde anhand eines aktualisierten Schutzwürdigkeitsgutachtens nochmals nachgewiesen.</p> <p>Mit den Städten, Ämtern und Gemeinden hat ein umfangreicher Abwägungsprozess stattgefunden. Die LSG-Grenze wurde an den Stand der kommunalen Flächennutzungsplanung angepasst und die Grenzen entsprechend zurück genommen.</p>
4.19.	Handwerkskammer Potsdam	keine Stellungnahme	entfällt
4.19.1	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming	keine Stellungnahme	entfällt
4.20.	Deutsche Telecom AG	keine Stellungnahme	entfällt
4.21.a	Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	keine Stellungnahme	entfällt
4.21.b	Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz	<p>- zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 der VO</p> <p>Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen nicht den bundesrechtlichen Vollregelungen im BNatSchG § 39 bzw. WHG. Das Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von „...Ufergehölzen, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften“ sind von der Bundes- und Landesgesetzgebung nicht gedeckt, derartige Arbeiten sind im Rahmen der Gewässerunterhaltung unerlässlich.</p> <p>Als Lösung wird vorgeschlagen, die bundesrechtliche Vollregelung der Ausnahme auch entsprechend in § 5 der Verordnung eindeutig</p>	<p>Die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage des WHG und BbgWG wird durch die Verbotsregelung unter § 4 Abs. 1 Nr. 4 der VO nicht grundlegend eingeschränkt. Dies wird unter § 5 Abs. 1 Nr. 5 der VO in Form der Zuordnung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Sinne des § 39 WHG und BbgWG als zulässige Handlung dokumentiert. Insofern der Umfang der Maßnahmen im Gehölzbestand der Ufer den Regelungsinhalt des § 39 Abs. 1 WHG, wonach die Gewässerufer durch den Erhalt und die Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation zu erhalten, entspricht, wird im Rahmen der Unterhaltungspläne im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eine praktikable schnelle Lösung herbeigeführt. Darüber hinausgehen-</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		aufzunehmen und darauf abzustellen.	de Handlungen, insbesondere die Beseitigung von Gehölzen, bleibt als verbotene Handlung bereits unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und unter Berücksichtigung der in § 3 benannten Schutzziele Bestandteil der LSG-VO. Nach § 7 der VO kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Dies dürfte für die Gewässerunterhaltung zutreffen. Die LSG-VO entspricht zudem der Muster-VO, die entsprechend der Abstimmungen zwischen den Ministerien bzw. deren einzelner Abteilungen dem Landkreis als Orientierung vom Land übergeben wurde und eine Grundlage innerhalb des Unterschutzstellungsverfahrens darstellt.
		- zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 der VO Die Übernahme der Verbotstatbestände aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO widerspricht der landwirtschaftlichen Praxis und schränkt sie über das Maß hinaus ein.	Unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 der VO wird die den in § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 BbgNatSchAG genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung als zulässige Handlung von den Verboten unter § 4 der VO freigestellt. Ausgenommen von dieser Freistellung sind die Verbote unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 der VO (Umbruch/Beeinträchtigung von Niedermoorstandorten etc. und Beseitigung von ..., Ufergehölze, Ufervegetation usw.) sowie die Genehmigungsvorbehalte unter § 4 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 der VO (zum Umgang mit Grünland und Gehölzanpflanzungen). Das in der Einwendung benannte Verbot § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO (Abbau von Bodenschätzen) ist demnach für eine landwirtschaftliche Bodennutzung nicht anzuwenden und kann somit die landwirtschaftliche Praxis nicht einschränken. Die Einwendung ist in der niedergeschriebenen Art inhaltlich nicht nachvollziehbar, da kein Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung hergeleitet werden kann. Es wird daher geschlussfolgert, dass die Einwendung sich gegen die Maßgaben in § 5 Abs. 1

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			<p>Nr. 1 der VO zur Beibehaltung der Verbote entsprechend § 4 Abs. 1 der VO generell richtet. Diesbezüglich wird auf die Muster-VO verwiesen, die eine Abstimmung zwischen den Abteilungen Landwirtschaft und Naturschutz zugrunde liegt. Entsprechende Einwendungen aus der Landwirtschaft liegen zu den entsprechenden Punkten nicht vor.</p>
		<p>- zu § 5 Abs. 1 Nr. 5 der VO                      Die Punkte a) und b) des Verordnungsentwurfs schränken die Art der Durchführung zur Gewässerunterhaltung etwas unkonkret, aber hinreichend genug für die Behinderung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, ein. Formulierung widerspricht den bestehenden gesetzlichen Regelungen. Belastung der Verbandsmitglieder mit den daraus resultierenden Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung sind gem. Rechtsprechung der Bundesgerichte nicht zulässig, daher sind diese Regelungen zu streichen.                      Der Punkt c) betrifft nicht die Gewässerunterhaltung im Gebiet.</p>	<p>Die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage des WHG und BbgWG wird durch die LSG-VO nicht grundlegend eingeschränkt. Sie umfasst generell auch seine Pflege und Entwicklung. Insbesondere gehören zur Gewässerunterhaltung auch die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (vgl. § 39 WHG). Um eine Störung, Beeinträchtigungen oder Veränderung insbesondere von einzelnen Bestandteilen des Schutzgebietes zu vermeiden, wurde die Prüfung einzelner Tatbestände als Maßgabe im Rahmen der zulässigen ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unter § 5 Abs. 1 Nr. 5 der VO formuliert. Diese Vorbehalte bezwecken nicht, die dort genannten Handlungen und Maßnahmen grundsätzlich zu verhindern. Unter den Vorbehalt der Benehmensherstellung mit der unteren Naturschutzbehörde werden hier nur Handlungen gefasst, bei denen der Ordnungsgeber zwar nicht davon ausgeht, dass sie in jedem Falle den Schutzzweck beeinträchtigen, die aber in der Regel geeignet sind, Beeinträchtigungen des Schutzzwecks hervorzurufen. Es wird damit die Kontrolle ermöglicht, ob im Einzelfall der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt ist und bietet, insbesondere durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen, die Möglichkeit einer mit dem Schutzzweck verträglichen Lösung.                      Eine Mehrbelastung im Vergleich zum bisherigen Regelungsgehalt aus den allgemein zu berücksichtigenden Schutzvorschriften entsprechend der Naturschutzgesetze und vor allem ent-</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			sprechend § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG wird nicht gesehen.
		<p>- zu § 6 Nr. 9 der VO</p> <p>Die Benennung der Maßnahmen bleibt relativ unkonkret, berührt aber die Gewässerunterhaltung und deren rechtliche Grundlage. Es gelten die unter dem vorgenannten Punkt ausgeführten Dinge zur Kostenumlage.</p> <p>Die Worte „anfallende wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ sollten hinreichend konkretisiert werden. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sollten hier zur Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen als „erforderliche Maßnahmen“ ausgeschlossen werden. § 39 WHG gilt als bundesrechtliche Vollregelung, deshalb sollte darauf Bezug genommen werden.</p>	<p>Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 der VO dienen der Erfüllung des Schutzzweckes. Sie sind im Gegensatz zu den Verboten lediglich als Zielvorstellung festgelegt und gegenüber den Eigentümern und Nutzern nicht unmittelbar verbindlich. Diese Maßnahmen bedürfen generell zu ihrer Konkretisierung mindestens eines Pflegeplanes und zu ihrer Umsetzung eines weiteren behördlichen Tätigwerdens. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Erst bei der konkreten Umsetzung ist eine Bezugnahme und Abgleich im Einzelfall u.a. auch mit den Vorgaben des § 39 WHG (Gewässerunterhaltung) sinnvoll.</p>
4.21.c	Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“	keine Stellungnahme	entfällt
4.21.d	Gewässerunterhaltungsverband Kremnitz Neugraben	keine Stellungnahme	entfällt
4.22.a	GDMcom mbH	keine Einwände	entfällt
4.22.b	NBB Netzwerkgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	Im Zusammenhang mit dem Verfahren bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen.	entfällt
4.23.a	E.ON edis AG	keine Stellungnahme	entfällt
4.23.b	EWE NETZ GmbH	Betreiben im Gebiet verschiedene Druckleitungen, innerhalb des Schutzstreifens (8 m breit) gelten besondere Einschränkungen, Informationen über die Einschränkungen und Sicherheitshinweise sind in den beigefügten Anlagen enthalten.	Entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO werden die rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und Umfang als zulässige Handlungen eingestuft. Die Hinweise in Bezug auf die Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen.
4.23.c	Städtische Betriebswerke Lu-	keine Stellungnahme	entfällt

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
	ckenwalde GmbH		
4.23.d	50 Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	<p>Im Planungsgebiet befindet sich die 380-kV-Freileitung Ragow-Thyrow 521/522 von Mast-Nr. 73-125 und Mast-Nr. 135-151, der Verlauf wurde in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet und auf einen 50 m breiten Freileitungsbereich beidseits der Trassenachse hingewiesen (Eintrag beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch).</p> <p>Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf dem Inhalt nach nicht einverstanden, da es aufgrund der Verbots-/Genehmigungstatbestände in § 4 und 5 der VO sowie § 6 der VO (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) zu einer erheblichen Erschwerung des Betriebes und der Instandhaltung unserer Freileitungen kommen wird.</p> <p>Es werden detaillierte Aussagen zu erforderlichen Trassenpflegemaßnahmen, zum Erfordernis der Trassenbegehungen/Befahrungen und zur Durchführung kurzfristiger Sicherungsmaßnahmen sowohl zur Herstellung der allgemeinen Sicherheit als auch im Havariefall angeführt.</p> <p>Keine der Paragraphen wird den Aufgaben eines Freileitungsnetzbetreibers gerecht, Freileitung genießt Bestandsschutz.</p>	<p>Der VO-Text orientiert sich zum einen an der Muster-VO, zum anderen werden entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO die aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als zulässige Handlungen eingestuft. Dies ist auch für die genannte Freileitung zutreffend. Ein uneingeschränkter Betrieb nebst Instandhaltung der Leitung ist somit gewährleistet. Die Hinweise in Bezug auf die Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der angeführten Leitungsbegehungen/Befahrungen wird auf § 5 Abs. 2 der VO verwiesen, wonach für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltene Einschränkungen nicht für beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen gelten, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Maßnahmen, die der Abwehr einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, sind generell als zulässige Handlung eingestuft (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 14 der VO).</p> <p>Des Weiteren wird auf § 6 Nr. 16 der VO hingewiesen, wonach im Bereich von Leitungstrassen in Waldgebieten naturnahe gehölzarme Lebensräume, wie Trockenrasen und Sandheiden, als Zielvorgaben entwickelt werden sollen und ggf. auch ein Zuordnung der Unterhaltungsmaßnahmen an der Trasse als Pflegemaßnahme möglich wäre.</p>
		<p>Vorgeschlagen wird die Instandhaltung von Freileitungen als neuen Punkt in § 5 Abs. 1 der VO aufzunehmen: „für Höchstspannungsfreileitungen: die dem Netzbetreiber nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen o.g. Handlungen sowie regelmäßig wiederkehrende Schnittmaß-</p>	<p>Die Erweiterung des Kataloges der zulässigen Handlungen nur für eine Leitungsart würde eine Veränderung der VO darstellen und ein nochmaliges Verfahren nach sich ziehen. Da die Maßnahmen aber ohnehin unter die zulässigen Handlungen einzustufen sind, wird die Wiederholung zumindest hier der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der</p>



Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		nahmen zur Freihaltung von Sicherheitsabständen (nach DIN EN 50341) zu Höchstspannungsfreileitungen“	Öffentlichkeit als unverhältnismäßig und entbehrlich eingestuft.
		- zu § 6 Nr. 16 der VO Die Entwicklungsmaßnahme zur Verkabelung einer bestehenden 380-kV-Freileitung ist nicht Stand der Technik und wirtschaftlich nicht rentabel. Eine Sicherung der Freileitung mit Vogelschutzmarken könnte nur auf der Grundlage von nachgewiesenen hohen Zahlen an Anflugopfern geprüft werden.	Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 der VO dienen der Erfüllung des Schutzzweckes. Sie sind im Gegensatz zu den Verboten lediglich als Zielvorstellung festgelegt und gegenüber den Eigentümern und Nutzern nicht unmittelbar verbindlich. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Diese Maßnahmen bedürfen generell zu ihrer Konkretisierung mindestens eines Pflegeplanes und zu ihrer Umsetzung eines weiteren behördlichen Tätigwerdens. § 6 Nr. 13 der VO bleibt bestehen.
		Es wird eine Beteiligung an der Fortführung des Verfahrens gewünscht.	Nach Abschluss des Verfahrens wird das Abwägungsergebnis mitgeteilt.
4.23.e	Envia Mitteldeutsche Energie AG	Schreiben und Hinweis auf keine Zuständigkeit	entfällt
4.24.a	NUWAB GmbH	keine Stellungnahme	entfällt
4.24.b	Zweckverband KMS	keine Stellungnahme	entfällt
4.24.c	Trink- und Abwasserzweckverband Luckau	Schreiben und Hinweis auf keine Zuständigkeit	entfällt
4.24.d	Stadt Baruth, Eigenbetrieb WABAU	keine Stellungnahme	entfällt
4.24.e	Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld	Das dargestellte Schutzgebiet betrifft nicht das Verbandsgebiet des WAZV Hohenseefeld.	entfällt
4.24.f	Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming	keine Stellungnahme	entfällt
4.25.	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksver-	keine Stellungnahme	entfällt

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
	waltung und –verwertung mbH		
4.26.	BVVG Bodenverwertungs- und – verwaltungs mbH Niederlasung Berlin-Brandenburg	keine Stellungnahme	entfällt
4.27.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	Es wurde festgestellt, dass in der Gemarkung Fernneuendorf, Flur 6, die Flurstücke 117 und 119 im Schutzgegenstand enthalten sind, beide Flurstücke befinden sich im Eigentum der Landesforstverwaltung. Im Liegenschaftskataster sind die Flurstücke als Zufahrt zum Munitionszerlegebetrieb des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Brandenburg ausgewiesen, für diesen Teil des beabsichtigten LSG kann eine Zustimmung des Landes Brandenburg nicht gegeben werden.	Gemarkung Fernneuendorf Flur 6 Furstücke 117 und 119 → Blatt 14 Der VO-Text orientiert sich zum einen an der Muster-VO, wonach Straßen und Wege nicht ausgegrenzt werden. Zum anderen werden entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO die aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als zulässige Handlungen eingestuft. Dies ist auch für die genannte Zuwegung zum Munitionszerlegebetrieb des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Brandenburg zutreffend. Zusätzlich greift hier auch § 5 Abs. 2 der VO, wonach für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltene Einschränkungen nicht für beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln, gelten. Eine uneingeschränkte Benutzung der Zuwegung ist somit gewährleistet.
		Die Flurstücke 16/1 und 28/1 in der Flur 6 der Gemarkung Fernneuendorf sind der weiterführende Teil der Zufahrt zum Zerlegebetrieb, die Grenze des LSG ist in diesem Bereich genau zu definieren.	Gemarkung Fernneuendorf Flur 6 Furstücke 16/1 und 28/1 → Blatt 15 Beide Flurstücke befinden sich nicht im LSG.
		Zur Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange sollte der Landesforstbetrieb Forst an dem Verfahren der Unterschutzstellung beteiligt werden.	Der Landesbetrieb Forst wurde beteiligt.
		Die im Nachtrag vom 04.10.13 aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Horstwalde sind	Die Privatpersonen wurden gesondert zur Stellungnahme angeschrieben.

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>nicht Eigentum des Landes Brandenburg. Die Flurstücke 232 und 38 bis 41 in der Flur 2 der Gemarkung Horstwalde sind Eigentum von Privatpersonen.</p>	
4.28.1.1	Kreisbauernverband TF	<p>- zu § 2 der VO                      Die Abgrenzung des LSG in der vorliegenden Form wird abgelehnt. Insbesondere wird die Herausnahme von Gebäuden und wirtschaftlichen Anlagen gefordert. Dies betrifft Flächen im Wirtschaftsbereich der Agrargenossenschaft eG „Der Märker“, DAREZ Agrar GmbH und Kladorfer Rinderfarm GmbH und Baruther Urstromtal Rinderhaltung GmbH. Der beigefügten Anlage sind die jeweiligen Standorte zu entnehmen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete haben zum Ziel, den Charakter eines größeren, zusammenhängenden Landschaftsraumes zu erhalten. Dementsprechend ist nicht die Schutzwürdigkeit jedes einzelnen in das LSG einbezogenen Grundstückes erforderlich. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung des Schutzgebietes gefordert, die im Hinblick auf den Schutzzweck zu einer sachgerechten Abgrenzung des LSG führt. Um den Gesamtzusammenhang des Gebietes im Sinne des Schutzzweckes nach § 3 VO nicht zu unterbrechen, ist es durchaus zweckmäßig, einzelne Bauten mit in das Schutzgebiet einzubeziehen. Die rechtmäßigen Nutzungen dieser Gebäude genießen dann jedoch Bestandsschutz, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO. Bei den nachfolgend angeführten landwirtschaftlichen Anlagen (Ställen, Silos, Scheune etc.) handelt es sich um derartige Nutzungen. Da die Nutzung nicht eingeschränkt wird, ist eine Herausnahme der Flurstücksanteile bzw. des jeweiligen gesamten Flurstückes mit den Gebäuden deshalb aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass keine zusätzlichen Flächen ins LSG aufgenommen wurden, entsprechende einvernehmliche Abstimmungen erfolgten bereits bei der Unterschutzstellung 2005. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzungen prägen im Schutzgebiet den Landschaftsraum, entsprechende Gewichtung wird ihnen daher im Schutzzweck zuteil.</p>
		<p>Herausnahme von Flächen mit Gebäude und baulichen Anlagen gemäß Anlage Agrargenossenschaft eG „Der Märker“ Jänickendorf</p>	

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Kolzenburg Flur 6 Flurstücke 179, 60, 59, 58 Holbeck Flur 1 Flurstück 322 Schönefeld Flur 5 Flurstück 242 Schönefeld Flur 4 Flurstück 2	Die Nutzungen auf den angeführten Flurstücken haben Bestandsschutz, entsprechend der Muster-VO und deren Erläuterungen werden sie nicht aus dem LSG ausgegrenzt.
		DAREZ Agrar GmbH und Klasdorfer Rinderfarm GmbH Klasdorf Flur 6 Flurstück 164 (bebautes Betriebsgelände) Klasdorf Flur 1 Flurstück 211 (hier wird die Herausnahme eines 30 m breiten Abstandsstreifens zur Stallanlage gefordert) Radeland Flur 4 Flurstücke 569 (neu 627), 565, 572, 421, 422 (landwirtschaftlich bebaute Hofstelle, zur Weiterentwicklung vorgesehen)  Klasdorf Flur 6 Flurstück 3 (Schöpfwerk) Klasdorf Flur 5 Flurstück 104/5 (Schöpfwerk)	Die Nutzung hat Bestandsschutz.  Das Flurstück 211 ist nicht im LSG. LSG Grenze wird nicht zurückgenommen. Die Nutzung hat Bestandsschutz. Betriebliche Erweiterungen ohne konkrete Planunterlagen können nicht berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist jedoch unter Berücksichtigung des Schutzzweckes (hier insbesondere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bezüglich zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aufgrund der südlich angrenzenden Offenlandflächen) eine Betriebserweiterung am Standort in Form einer LSG-Befreiung naturschutzfachlich möglich. Entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO sind die rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auch weiterhin zulässig. Bei dem Schöpfwerk handelt es sich um eine derartige Nutzung.
		„Baruther Urstromtal“ Rinderhaltung GmbH (Flächen der Agrargesellschaft „Niederer Fläming“ mbH Petkus) Lynow, Flur 1 Flurstücke 33, 34, 35, 147, 148, 149 (landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude), diese Flurstücke sind gleichzeitig in einem Bodenneuordnungsverfahren eingebunden	Die Nutzungen haben Bestandsschutz.
		Um Berücksichtigung laufender	Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Bodenordnungsverfahren wird gebeten.	
		<p>- zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 der VO                      Es wird um nähere Erläuterung der Formulierung „...angepasste Bewirtschaftung“ gebeten.</p>	<p>Die Auslegung des Begriffes orientiert sich an den Aussagen in den „Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung“. Im Landschaftsschutzgebiet ist die im Sinne des § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 der VO gelten, weiterhin zulässig.</p>
		<p>- zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 Nr. 4 der VO                      Ordnungsgemäße Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen muss gegeben sein, zwingend erforderlich ist dazu, Bäume bzw. Hecken, die auf die landwirtschaftliche Nutzfläche ragen, zurückzuschneiden.                      Ein Verbot des „Pflugeschnitts“ wird abgelehnt.</p>	<p>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird durch die Verbotsregelung unter § 4 Abs. 1 Nr. 4 der VO nicht grundlegend eingeschränkt. Dies wird unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 der VO in Form der Zuordnung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung als zulässige Handlung dokumentiert. Wie bereits in den der Unterschützstellung 2005 vorangegangenen Abstimmungen geäußert, sind Pflegeschnitte an Hecken und Bäumen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen zulässig. Darüber hinausgehende Schnittmaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen an Hecken und Bäumen, die als Landschaftselemente zur Vernetzung von Biotopen dienen, vergleiche dazu die unter § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen, unterliegen auch weiterhin der Verbotsregelung unter § 4 Abs. 1 Nr. 4 der VO. Nach § 7 der VO kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren entsprechende Voraussetzungen zum Umbau von Windschutzstreifen in enger Abstimmung</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			<p>mit den Landnutzern durch den Erlass der kreislichen Baumschutzverordnung geschaffen. Die LSG-VO entspricht zudem der Muster-VO mit Erläuterungen, die entsprechend der Abstimmungen zwischen den Ministerien bzw. deren einzelner Abteilungen dem Landkreis als Orientierung vom Land übergeben wurde und eine Grundlage innerhalb des Unterschutzstellungsverfahrens darstellt.</p>
		<p>- zu § 4 Abs. 2 Nr. 7 der VO                      „Grünland“ ist durch den Begriff „Dauergrünland“ zu ersetzen.                      Der Begriff Dauergrünland ist durch die Cross-Compliance-Regelungen der EU definiert und damit eindeutig. Aus fachlicher Sicht wird nicht akzeptiert, dass auch die fruchtfolgebedingte Grünlandnutzung unter diesen Genehmigungsvorbehalt gestellt wird.                      Gefordert wird eine flurstücksgenaue Festlegung der Gebietskulisse für das vom Verbot der Nutzungsänderung betroffene „Dauergrünland“.</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt und § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO entsprechend geändert.                       Im Rahmen der Schutzgebietsausweisung sind keine flurstücksgenaue Vorgaben vorgesehen.</p>
		<p>- zu § 4 Nr. 9 der VO                      Es wird um nähere Erläuterung, was unter standortfremden oder landschaftsuntypischen Gehölzpflanzungen zu verstehen ist, gebeten.                      Der Anbau alternativer Ackerkulturen, wie Kurzumtriebsplantagen oder Gehölzen für die Obstproduktion muss vorbehaltlos möglich sein.</p>	<p>Bei engster Auslegung sind entsprechend § 7 Abs. 1 BNatSchG standortfremde Pflanzen als nichtheimische Pflanzen anzusprechen. Nichtheimisch sind Pflanzen, die nach 1492 von Menschen in ein neues Gebiet eingeführt wurden, d. h. hier werden überwiegend nur die ursprüngliche Standortsbindung und die geografische Verbreitung berücksichtigt.                      Als landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen, sind Gehölze, die den Charakter des Gebietes verändern. Dabei wird der Charakter des Gebietes durch den Gesamteindruck bestimmt. In der Regel werden demnach als landschaftstypisch all diejenigen Gehölzpflanzungen anzusprechen sein, die der potentiellen natürlichen Vegetation oder den bisher vorhan-</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			<p>denen Anpflanzungen entsprechen. Entscheidend ist daher die Einschätzung, welche Anpflanzungen gegenwärtig die Landschaft prägen. Dies kann aufgrund der Größe des Schutzgebietes (verschiedenartige Lebensräume) nicht pauschal erfolgen. Deshalb ist diesbezüglich auf die Aussagen des Schutzwürdigkeitsgutachtens abzustellen, die entsprechende Beschreibungen der einzelnen Teilräume des Schutzgebietes treffen. Insofern ist im Rückschluss auf die strenge Auslegung zu den nichtheimischen Arten auf die gebietstypische – nicht gebietsfremde (wild lebende Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt) Art zurückgegriffen, was hier zutreffend ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, zu der beispielsweise die angeführten Kurzumtriebsplantagen und die Anpflanzung von Gehölzen für die Obstproduktion fallen, würde durch den Genehmigungsvorbehalt unter § 4 Abs. 2 Nr. 9 der VO nicht grundlegend eingeschränkt werden. Die Vorbehalte generell bezwecken nicht, die dort genannten Handlungen und Maßnahmen grundsätzlich zu verhindern. Unter dem Genehmigungsvorbehalt werden hier nur Handlungen gefasst, bei denen der Verordnungsgeber zwar nicht davon ausgeht, dass sie in jedem Falle den Schutzzweck beeinträchtigen, die aber in der Regel geeignet sind, Beeinträchtigungen des Schutzzwecks hervorzurufen. Es wird damit die Kontrolle ermöglicht, ob im Einzelfall der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt ist und bietet, insbesondere durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen, die Möglichkeit einer mit dem Schutzzweck verträglichen Lösung.</p>
		<p>- zu § 6 der VO Sämtliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen greifen in Privateigentum ein, bedeuten Nutzungseinschränkungen und führen zu Wert-</p>	<p>Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 VO dienen der Erfüllung des Schutzzweckes. Sie sind im Gegensatz zu den Verboten lediglich als Zielvorstellung festgelegt</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>verluten. Zu den aufgeführten Maßnahmen sollten zusätzliche Ausführungen erfolgen, wie die Eigentümer und Nutzer der betroffenen Flächen und Areale in diesem Prozess eingebunden werden und welche Gegenleistungen sie zu erwarten haben. Insbesondere werden folgende Punkte angeführt:</p> <p>- zu § 6 Nr. 8 der VO</p> <p>Satz 1 und 2 stehen im Widerspruch zu Satz 3, da die beabsichtigte Zielstellung insbesondere von Wiedervernässungen und erhöhten Grundwasserständen zulasten der ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung gehen werden. Hierbei sind Eingriffe in das Eigentumsrecht des Bodeneigentümers vorprogrammiert, die strikt abgelehnt werden.</p> <p>- zu § 6 Nr. 9 der VO</p> <p>Wasserwirtschaftliche Bauwerke dienen der Wasserregulierung und dem Hochwasserschutz, deren Beseitigung wird Einfluss auf die Nutzbarkeit der angrenzenden Flächen haben und nicht zuletzt Nutzungseinschränkungen (die auszugleichen sind) nach sich ziehen. Im Raum Baruth-Dornswalde-Klasdorf ist dem Hochwasserschutz weiterhin Vorrang einzuräumen. Der Wasser- und Bodenverband darf durch die LSG-VO nicht in seinen satzungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben, insbesondere der der Gewährleistung der schadlosen Abführung von Wasserüberschüssen eingeschränkt werden.</p> <p>- zu § 6 Nr. 12 der VO</p> <p>Für die Anwendung von mineralischem Dünger, Gülle und Pflanzenschutzmittel gelten Vorschrif-</p>	<p>und gegenüber den Eigentümern und Nutzern nicht unmittelbar verbindlich. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Diese Maßnahmen bedürfen generell zu ihrer Konkretisierung mindestens eines Pflegeplanes oder einer konkreten Ausführungsplanung, sowie oft weiterer beispielsweise wasser- oder baurechtlicher Genehmigungen. Somit bedarf es zur Umsetzung dieser Maßnahmen eines weiteren behördlichen Tätigwerdens. Weiterhin müssen in der Regel zur Umsetzung dieser Maßnahmen vertragliche Vereinbarungen zwischen beiden Vertragsparteien (hier Eigentümer und Naturschutz) abgeschlossen werden. Die geforderten Abstimmungen sind daher generell erst bei der Umsetzung am Einzelfall sinnvoll und in der konkreten Ausführungsplanung vorzunehmen.</p>



Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		ten des Fachrechts, die insbesondere auch den Einsatz an Gewässern regeln. Darüber hinausgehende Einschränkungen haben Ausgleichsansprüche durch die Landnutzer zur Folge. Ohne belastbare Vorschläge für deren langfristige Bedienung wird eine über das fachliche Maß hinausgehende Nutzungseinschränkung keinesfalls befürwortet.	
4.29.5	Kreisanglerverband Luckenwalde	Eine Stellungnahme liegt nicht vor.	entfällt
4.29.9	Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg	Es stehen keine denkmalrechtlichen Belange der Schutzausweisung entgegen.	entfällt
4.30.3	Kirchliche Waldgemeinschaft Mittelbrandenburg	Abforderung von Unterlagen, eine Stellungnahme erfolgte jedoch nicht	entfällt
6.1	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	<p>Stellungnahme Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Regionalverband Baruther Urstromtal e.V.</p> <p>Dem Entwurf der VO kann nur zugestimmt werden, wenn unter § 5 Abs. 2 Nr. 2 der VO eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend LWaldG § 4 Abs. 3 zulässig ist.</p> <p>Insbesondere ist der forstliche Wegeausbau und die Wegeinstandhaltung vorhandener Waldwege entsprechend § 4 Abs. 3 Nr. 8 LWaldG als genehmigungsfreie Handlung im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten.</p>	<p>Die dem in § 5 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziele entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen wird als zulässige Handlung entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 der VO eingestuft. Der VO-Text orientiert sich zudem an der Muster-VO, der entsprechend auf der Landesebene zwischen den Abteilungen Forst und Naturschutz einvernehmlich abgestimmt wurde.</p> <p>Gleichzeitig ist auf § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO zu verweisen, wonach die beschriebenen Instandsetzungsarbeiten der vorhandenen Waldwege unter die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen gefasst werden kann. Eine Genehmigung erfolgt hier im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Gleichzeitig wird auf das Papier „Hinweise zum Waldwegeneubau, zur Waldwegeinstandsetzung und -pflege im Sinn der Betriebsanweisung „Waldwegemaßnahmen im Landeswald“ des Landesbetriebes Forst Brandenburg (Betriebsanweisung Nr. 16/2012 vom</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			7.2.2012)“ hingewiesen.
		Es wird auf das Positionspapier vom 26.07.13 (Anlage) hingewiesen	Das Positionspapier wurde gesondert unter Punkt 5.1.13 der Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung bearbeitet.
Änderungen von Amts wegen in den Gemarkungen Klausdorf, Flur 1 Flurstück 1024 anteilig, Neuhof Flur 2, Flurstück 18 und Lindenbrück Flur 4 Flurstücke 9 bis 15 und 92 aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Zusicherungen in Baugenehmigungs- und Bauleitplanverfahren.			

Nr.	Fachausschuss des Kreistages des Landkreises	Ergänzungsvorschläge / Änderungsempfehlung	Abwägung
7.3	Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming (abschließend in seiner Sitzung am 17.11.2016, siehe auch Niederschrift)	In § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) VO sind die Begriffe „Ansitzleitern und Kanzeln“ durch den Begriff „jagdliche Einrichtungen“ zu ersetzen.	Dem Vorschlag wird gefolgt und § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) der VO entsprechend geändert.
	und  Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung (abschließend in seiner Sitzung am 01.11.2016, siehe auch Niederschrift)	Unter § 5 Abs. 1 VO ist als zulässige Handlung unter Nr. 15 der Radwegeneubau unter bestimmten Voraussetzungen zu ergänzen. Der Punkt soll folgenden Wortlaut haben:  „15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes) und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegeneubau vorliegt.“	Dem Vorschlag wird gefolgt und in § 5 Abs. 1 der VO die Formulierung als Nr. 15 eingefügt.

Nr.	Fachausschuss des Kreistages des Landkreises	Ergänzungsvorschläge / Änderungsempfehlung	Abwägung
7.3	<p>Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming (abschließend in seiner Sitzung am 17.11.2016, siehe auch Niederschrift)</p>	<p>Die Kreistagsabgeordneten befürchten durch die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Konflikte insbesondere für innerörtliche Bauvorhaben in Baulücken bzw. auf gegenüberliegenden bisher nicht bebauten Straßenseiten. Hier soll bei einer Interessenabwägung diesen Bauvorhaben per se der Vorrang gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes eingeräumt werden.</p> <p>Unter § 5 Abs. 1 VO ist daher folgende zulässige Handlung zu ergänzen:</p> <p>16. eine innerörtliche bauliche oder sonstige Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m, wenn es sich um die Schließung einer Baulücke oder die Ergänzung einer vorhandenen baulichen und sonstigen Nutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite handelt, insofern dafür kein Bauplanungserfordernis besteht.</p>	<p>Die LSG-Abgrenzung erfolgte anhand der Vorgaben zur Schutzgebietsabgrenzung anhand der vorgegebenen Abgrenzungskriterien. Nicht schutzwürdige Flächen oder Flächen, denen im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht zukommt als dem geplanten Schutzzweck und Schutzgegenstand, wie z.B. bebaute Ortsteile mit Blick auf die vorhandene Bebauung und dem in der Regel vorhandenen Anspruch, dort sich einfügende bauliche Anlagen zu errichten, sind regelmäßig nicht Gegenstand einer Unterschutzstellung.</p> <p>Darüber hinaus sind Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet generell nicht verboten. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist grundsätzlich geeignet, die Schutzwürdigkeit der betroffenen Fläche zu beeinträchtigen. Daher wurde für die Errichtung von baulichen Anlagen unter § 4 Abs. 2 VO bereits ein Genehmigungsvorbehalt aufgenommen. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind unter § 4 Abs. 3 VO vorgegeben (siehe auch Muster-LSG-VO nebst Erläuterungen). Für die Übernahme der begehrten Ergänzungsregelung besteht daher kein rechtlicher Raum.</p> <p>Des Weiteren stehen folgende Gründe einer Übernahme der begehrten Formulierung und damit einer pauschalen Freistellung von Bauvorhaben einer bestimmten Flächenkulisse entgegen:</p> <p>Eine Sonderstellung in Abweichung von der Muster-LSG-VO für die entsprechenden Bauvorhaben (Vorschlag aus dem politischen Raum) ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht gegeben. Zum einen lassen die Abstimmungen mit den Gemeinden hinsichtlich ihrer Planungshoheit die beschriebenen Fallkonstellationen unberührt. Die</p>

Nr.	Fachausschuss des Kreistages des Landkreises	Ergänzungsvorschläge / Änderungsempfehlung	Abwägung
			<p>betreffenden Flächen sind in den Flächennutzungsplänen insbesondere als geschützte Biotope, Grünflächen, Wald oder Landwirtschaftsflächen dargestellt. Eine Bebaubarkeit ist nicht herleitbar. Zum anderen liegen keine Einwendungen der betroffenen Flächeneigentümer für diese Flächenkulisse vor.</p> <p>Das erforderliche Prüfungserfordernis anhand des Schutzzweckes kann zudem für jeden Einzelfall für die Vielzahl und vielschichtig ausführbaren Bauvorhaben im Voraus nicht pauschal geleistet werden, eine Zuordnung unter § 5 VO ist somit nicht möglich.</p> <p>Bei einer pauschalen Freistellung dieser Bauvorhaben besteht keine Möglichkeit, im Einzelfall doch auftretende Beeinträchtigungen des Schutzzweckes durch Nebenstimmungen auszuschließen. Somit würde die Schutzwürdigkeit eines Teils des Schutzgegenstandes entfallen, der Schutzzweck insgesamt könnte somit nicht mehr erfüllt werden. Zudem erfolgt die Disposition über den Schutzgegenstand durch Dritte (Eigentümer bzw. Bauherr) und nicht mehr durch den Ordnungsgeber bzw. die zuständige Naturschutzbehörde (§ 30 BbgNatSchAG).</p> <p>Eine klare Nachvollziehbarkeit der Grenzziehung (vgl. § 9 Abs. 7 BbgNatSchAG) ist durch die begehrte Freistellung insbesondere aufgrund der Lage dieser Flächen (unbebaute jeweils gegenüberliegende Straßenseiten) im Übergangsbereich zur freien Landschaft objektiv nicht mehr möglich.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit liegt laut Schutzwürdigkeitsgutachten vor. Eine gesetzliche Grundlage, die begehrten zukünftigen Nutzungen durch die Errichtung baulicher Anlagen als zulässige Handlungen einzustufen, ist nicht gegeben.</p> <p>Letztendlich ist die vorgeschlagene Formulierung auch nicht</p>

Nr.	Fachausschuss des Kreistages des Landkreises	Ergänzungsvorschläge / Änderungsempfehlung	Abwägung
			<p>hinreichend bestimmt.                      Eine Übernahme dieser Formulierung in die VO ist nicht möglich (siehe auch Prüfung und Schreiben des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 12.10.2016).                      Die vorgenannt zusammengefasste Argumentation wurde in den Beratungen in Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Kreistag mehrfach detailliert vorgetragen.</p>

**Abwägungsvorschlag zum Vortrag der anerkannten Naturschutzverbände (Mitwirkungsrechte gemäß § 63 BbgNatSchAG) im Rahmen der erneuten Beteiligung zur Verordnung (November 2016)**

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
6.1 (2016)	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	<p>Vorrangiges Interesse der anerkannten Naturschutzverbände gilt dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens. Gegen die beiden Änderungen/Ergänzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken; eine Zustimmung zur Ergänzung unter § 5 Abs. 1 Nr. 15 VO (Neubau von unselbständigen Radwegen) wird jedoch ausdrücklich nur abgegeben, insofern der Zusatz <u>„dass die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radewegeneubau vorliegen muss.“</u> Bestandteil dieses Punktes der Verordnung bleibt.</p> <p>Nochmals wird auf das Erfordernis der Einbeziehung der Parabeldünen bei Horstwalde in das LSG und die noch ausstehende</p>	<p>Die anerkannten Naturschutzverbände stimmen den beabsichtigten Änderungen in der Verordnung unter § 5 zu, der geforderte Zusatz ist in der Verordnung enthalten (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 15 VO).</p> <p>Die Einbeziehung weiterer Flächen (hier Parabeldüne) kann nur über ein gesondertes Unterschutzstellungsverfahren gesichert werden. Die Beantwortung aller Einwendungen</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Einwandbearbeitung der Stellungnahme vom 27.09.2013 hingewiesen.	erfolgt erst nach abschließender Beschlussfassung im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming.
6.1 (2016)	Landesjagdverband Brandenburg e.V.	Es wird keine Notwendigkeit zur Änderung im § 5 Abs. 1 Nr. 3 b VO erkannt. Die bestehende Formulierung „Ansitzleitern und Kanzeln“ ist eindeutig und geeignet, das in der Verordnung gewollte Schutzgut „Landschaftsbild“ zu schützen bzw. zu erhalten. Die Begrifflichkeit, „jagdliche Einrichtungen“ ist insgesamt dafür nicht erforderlich, weil die rechtmäßige Ausübung der Jagd im § 5 Abs. 1 Nr. 3a) VO ausreichend geregelt ist. Es wird daraus resultierend auf unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten hingewiesen. Zudem ist die Begrifflichkeit „jagdliche Einrichtungen“ unangemessen und weniger geeignet, weil sie nur schwer eingrenzbar ist. Im Interesse der bisher unumstrittenen rechtmäßigen Ausübung der Jagd sollte diese Änderung nicht erfolgen.	Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wäre die Formulierung „Ansitzleitern und Kanzeln“ ausreichend. Gleichwohl wird eine nochmalige Benennung bzw. Erweiterung der Begrifflichkeit auf „jagdliche Einrichtungen“ nicht als unmöglich angesehen und wird hier nur als eine weiter reichende Auslegung der Formulierung unter § 5 Abs. 1 Nr. 3 a) VO entsprechend der Diskussionen in den zuständigen Fachausschüssen des Landkreises gefasst. Eine Abgrenzung ist aus dem Wortlaut und der Kommentierung des Jagdgesetzes vorgegeben. Unter den Begriff „jagdliche Einrichtungen“ fallen beispielsweise somit auch Kirtungen und Fanganlagen. Unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten werden somit nicht gesehen. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 3 a) VO weiterhin zulässig. Es ist von keiner wesentlichen Änderung der VO auszugehen, die Hinweise bleiben unberücksichtigt.